



Notariatsgesetz (NG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Bisheriges Recht	2
2.2 Vorstösse	2
2.2.1 Motion Patric Bhend (M 113-2015)	2
2.2.2 Motion Thomas Brönnimann (M 138-2015)	2
2.2.3 Motion Vania Kohli (M 017-2016)	3
2.2.4 Motion Hans-Rudolf Vogt (M 125-2015)	3
2.3 Umsetzung der Motionen	3
2.4 Freiberufliches Notariat	4
2.5 Keine Änderung bei Berufspflichten, Beurkundungsvorschriften und interkantonalen Freizügigkeit	5
2.6 Keine Aufhebung des Siegelungsprotokolls	5
3. Grundzüge der Neuregelung	5
3.1 Neues System der Notariatsgebühren	5
3.2 Neuregelung Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit	7
3.3 Liegenschaftsvermittlung bleibt mit dem Notariatsberuf unvereinbar	7
3.4 Revisionspflicht	7
3.5 Wahlvoraussetzungen für Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter	8
4. Erlassform	8
5. Entwicklung auf Bundesebene	8
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	9
7. Erläuterungen zu den Artikeln	9
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	22
9. Finanzielle Auswirkungen	22
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	22
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	22
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	22
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	23
14. Antrag / Anträge	24

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Notariatsgesetz

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Teilrevision des Notariatsgesetzes (NG) wurde ausgelöst durch zwei im November 2015 vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) hat zwecks Vorbereitung der Revision der bernischen Notariatsgesetzgebung einen Expertenbericht (gegliedert in fünf Teilberichte) in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der fünf Teilberichte wurden Ende November 2017 in einem Synthesebericht zusammengefasst. Dieser dient als Grundlage für die vorliegende Teilrevision.

Die vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse verlangen im Kern eine stärker wettbewerbsorientierte Ausgestaltung der Notariatsgebühren. Von Bundesrechts wegen ist der Notariatsberuf im hauptberuflichen Bereich (dem „notariellen Monopolbereich“) zwingend Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit und hat somit eine öffentlich-rechtliche Funktion. Das Entgelt für die hauptberuflichen Notariatsdienstleistungen kann daher nicht beliebig durch Parteiabrede bemessen werden, sondern unterliegt den rechtlichen Voraussetzungen für öffentlich-rechtliche Kausalabgaben. Der Kanton ist bei der Ausgestaltung der Notariatsgebühren somit nicht frei. Die für öffentlich-rechtliche Abgaben geltenden Verfassungsgrundsätze (insbesondere das Gebot der Rechtsgleichheit und Legalitätsprinzip) müssen somit vom Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Notariatsgebühren beachtet werden. Um die Kernanliegen der überwiesenen Vorstösse dennoch umzusetzen, schlägt der Regierungsrat neu vor, dass das Entgelt für hauptberufliche Notariatsdienstleistungen ausschliesslich nach einer Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand bemessen werden soll. Um den erwähnten Verfassungsgrundsätzen Rechnung zu tragen soll auf Verordnungsstufe eine Bandbreite der zulässigen Stundenansätze festgelegt werden.

Eine wettbewerbsorientierte Ausgestaltung der Notariatsgebühren bedingt als Korrelat eine Liberalisierung der Organisationsvorschriften für das bernische Notariat. Der Regierungsrat schlägt daher vor, dass der Notariatsberuf unter bestimmten Voraussetzungen neu auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) ausgeübt werden darf. Die aktuell restriktive Regelung, wonach Notariate nur eine Bürogemeinschaft mit anderen Notariaten oder Anwältinnen und Anwälten eingehen darf, soll gelockert werden.

Die Revisionspflicht für die bernischen Notariate wird im Grundsatz beibehalten. Auf Gesetzesstufe soll jedoch ermöglicht werden, dass einwandfrei arbeitende Notariate zukünftig nur alle zwei Jahre revidiert werden müssen. Vorgesehen ist zudem ein Modellwechsel, wonach die bernischen Notariate zukünftig ihre Revisorinnen und Revisoren wählen dürfen. Wählbar sind nur von der Aufsichtsbehörde zugelassene Revisorinnen und Revisoren.

Eine wirklich wirksame und effiziente Digitalisierung des Notariatswesens muss vom Bund initiiert werden. So hat der Bund denn auch im Frühling 2019 die Vernehmlassung zu einer Gesetzesvorlage eröffnet, die neu die elektronische Urschrift (Original) ermöglichen soll. Sofern das Bundesrecht diese Möglichkeit neu zulässt, soll dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden, die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Sobald auf Bundesebene die Voraussetzungen für die elektronische Urschrift geschaffen sind, beabsichtigt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe soweit möglich technische Hindernisse zu eliminieren.

Nicht Gegenstand dieser Revision sind die Bestimmungen, welche das eigentliche Beurkundungsverfahren regeln. Weiter soll auch der bisherige Standard der Berufspflichten (beispielsweise Wahrheitspflicht, Interessenwahrungspflicht, Rechtsbelehrungspflicht etc.) beibehalten werden.

2. Ausgangslage

2.1 Bisheriges Recht

Die aktuell geltende Notariatsgesetzgebung bestehend aus Notariatsgesetz (NG; BSG 169.11), Notariatsverordnung (NV; BSG 169.112) und der Verordnung über die Notariatsgebühren (GebVN; BSG 169.81) ist seit dem 1. Juli 2006 in Kraft. Sie hat sich grundsätzlich bewährt. Vereinzelte Aufsichtsverfahren haben Mängel bei den gesetzlichen Grundlagen und Schwächen in den Möglichkeiten zur Beaufsichtigung aufgezeigt. Die vorliegende Gesetzesrevision wurde primär durch die nachfolgend beschriebenen Vorstösse ausgelöst.

2.2 Vorstösse

2.2.1 Motion Patric Bhend (M 113-2015)

Der Grosse Rat hat am 25. November 2015 die Motion Bhend „Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren“ angenommen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat zu folgendem:

„Art. 52 des Notariatsgesetzes ist so anzupassen, dass den Notaren die Unterschreitung der heute bestehenden Mindestgebühren jederzeit und ohne Begründung gestattet wird.“

2.2.2 Motion Thomas Brönnimann (M 138-2015)

Ebenfalls am 25. November 2015 hat der Grosse Rat die Motion Brönnimann „Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes“ wie folgt überwiesen:

Ziffer 1: Annahme als Postulat

„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Notariatsgesetzes vorzulegen.“

Ziffer 2: Annahme als Motion jeweils punktweise beschlossen

- „a. Die Rechtsgrundlagen für einen erleichterten elektronischen Geschäftsverkehr sind zu modernisieren.*
- b. Die Minimalgebühren sind aufzuheben.*
- c. Die Zulassung der Notariats-AG und zeitgemässer Bürogemeinschaften soll ermöglicht werden.*
- d. Die Organisationsautonomie der Notariate ist generell zu stärken.*
- e. Der für notarielle Handlungen investierte Zeitaufwand ist bei der Gebührenfestlegung verstärkt zu berücksichtigen.“*

Der Grosse Rat hat zwar den förmlichen Antrag zur Vorlage einer Revision des Notariatsgesetzes nur als Postulat angenommen (Ziffer 1). Die Umsetzung der als Motion angenommenen Punkte bedingt jedoch zumindest teilweise zwingend eine Gesetzesrevision.

2.2.3 Motion Vania Kohli (M 017-2016)

Der Grosse Rat hat am 13. September 2016 die Motion Kohli M 017-2016 „Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare“ angenommen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird beauftragt im Zusammenhang mit der Revision des Notariatsgesetzes die gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notariate in Art. 9 Abs. 2 umzusetzen und die rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.“

2.2.4 Motion Hans-Rudolf Vogt (M 125-2015)

Der Grosse Rat hat am 27. Januar 2016 die Motion von Hans-Rudolf Vogt «Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft» (M 125-2015) mit 64:62 Stimmen als Postulat überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt, das Siegelungsverfahren im Todesfall aufzuheben und die Inventarisierung damit insgesamt zu verschlanken.»

2.3 Umsetzung der Motionen

Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfen Notariatsgebühren von den Parteien nicht völlig frei verabredet werden. Eine minimale Untergrenze muss beibehalten werden. Es darf auch nicht im Belieben der Parteien sein, diese Untergrenze ohne Begründung zu unterschreiten.¹ Der Regierungsrat will aber das eigentliche Kernanliegen der Vorstösse umsetzen, wonach die Notariatsgebühren verstärkt wettbewerbsorientiert ausgestaltet werden sollen. Aus diesem Grund sollen die Notariatsgebühren künftig nach Zeitaufwand bemessen werden. Die Bandbreite des Stundenansatzes wird in der Gebührenverordnung geregelt. Es ist vorgesehen in der Gebührenverordnung eine Unterschreitungsmöglichkeit einzuführen, sofern die rechnungspflichtige Klientschaft gemeinnützig oder bedürftig ist.

Der Notariatsberuf darf neu unter bestimmten Voraussetzungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt werden. Notariate können unter dem neuen Recht Bürogemeinschaften bilden mit Personen, die qualifizierte Beratungsdienstleistungen anbieten. Der Notariatsberuf ist zukünftig generell mit der Liegenschaftsvermittlung vereinbar. Im konkreten Fall darf aber ein Notariat nie eine Beurkundung vornehmen, wenn es zuvor den betreffenden Vertrag vermittelt hat.

Neu wird der Kanton Bern anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines andern Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung im Notariatsregister anerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Die ersten drei unter Ziff. 2.2 erwähnten Vorstösse können mit Verabschiedung der vorliegenden Teilrevision des Notariatsgesetzes als erledigt abgeschrieben werden.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vorbereitung dieser Gesetzesrevision noch einmal überprüft, ob er den als Postulat überwiesene Vorstoss Vogt (M 125-2015), welcher eine Aufhebung

¹ Vgl. Gutachten von Rechtsanwalt Martin BUCHLI vom 19. April 2017 („Gebührensysteem für das freiberufliche Notariat – Interkantonaler Vergleich, rechtliche Rahmenbedingungen und Hinweise zu den Motionen Bhend und Brönnimann aus juristischer Sicht“).

des Siegelungsprotokolls im Todesfall fordert, aufgehoben werden könnte. Die Siegelung ist jedoch sowohl im Bundeszivilrecht² als auch im Bundessteuerrecht³ verbindlich vorgeschrieben. Eine ersatzlose Aufhebung des Siegelungsprotokolls ist daher von vornherein ausgeschlossen. Die Aufnahme des Siegelungsprotokolls durch die Gemeinden hat sich in der Praxis bewährt. Auf diese Weise kann sich die Siegelungsbehörde flächendeckend einen raschen Überblick verschaffen, um zu entscheiden, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Handlungsbedarf kann sich einerseits aus steuerrechtlicher Sicht (Anordnung eines notariellen Steuerinventars bei Erreichen einer bestimmten Vermögensschwelle) und andererseits aus erbrechtlicher Sicht ergeben (Siegelung der Erbschaft, Anordnung Erbschaftsinventar und/oder Erbschaftsverwaltung). Schon diese Doppelfunktion des Siegelungsprotokolls zeigt auf, dass die blossе Konsultation der Steuerdaten die Aufnahme des Siegelungsprotokolls nicht ersetzen kann. Es mag sein, dass in einfachen und überschaubaren Familienverhältnissen die zusätzliche Aufnahme eines Steuerinventars zu einer gewissen Doppelspurigkeit führen kann. Ob die Aufnahme eines Steuerinventars notwendig ist, zeigt sich jedoch erst nach der Aufnahme eines Siegelungsprotokolls. Auch die rein steuerrechtliche Funktion des Siegelungsprotokolls kann nämlich nicht durch die Konsultation der Steuerdaten alleine ersetzt werden. So hängt die Anordnung des Steuerinventars eben gerade nicht nur vom steuerbaren Vermögen ab, das aus den Steuererklärungen entnommen werden könnte. Relevant sind auch im Grundsatz nicht steuerbare Vermögenswerte wie beispielsweise Guthaben der Säule 3A, Freizügigkeitskonti gestützt auf das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) oder an Nachkommen ausgerichtete Erbverempfangе und Schenkungen.

Weiter hat sich die Aufnahme des Siegelungsprotokolls durch eine persönliche Besprechung mit einer von der Gemeinde beauftragten Person in der Praxis bewährt. Oft wird diese Besprechung von den Betroffenen als einfache und effiziente Beratungsdienstleistung empfunden, die nicht durch das Ausfüllen eines Formulars ersetzt werden kann.

Der Regierungsrat will daher am Siegelungsprotokoll festhalten. Er ist jedoch bereit zu prüfen, ob in bestimmten Fällen Erbinnen und Erben auf die Aufnahme eines Siegelungsprotokolls verzichten können. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Erbinnen und Erben vor Aufnahme des Siegelungsprotokolls bereits selber freiwillig die Aufnahme eines Erbschafts- oder Steuerinventars beantragen und die erbrechtliche Situation einfach und überschaubar ist. Der Regierungsrat wird daher parallel zur allfälligen Revision der NV und der GebVN prüfen, ob mit einer Teilrevision der Verordnung über die Errichtung des Inventars (InvV; SR 214.431.1) in klar definierten Fällen ein Verzicht auf das Siegelungsprotokoll möglich sein kann.

2.4 Freiberufliches Notariat

Das freiberufliche Notariat hat sich im Kanton Bern bewährt. Die überwiesenen Vorstösse haben keinen Systemwechsel zum Amtsnotariat verlangt. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde ein ausführlicher interkantonaler Rechtsvergleich vorgenommen⁴. In den letzten Jahrzehnten hat kein Kanton vom freiberuflichen Notariat zum Amtsnotariat gewechselt. Demgegenüber hat der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2014 sein Amtsnotariat aufgelöst und zum System des freiberuflichen Notariats gewechselt. Durch die Neuorganisation erhoffte sich der Kanton Basel-Landschaft Einsparungen von 3,6 Mio. Franken pro Jahr. Insgesamt kann das derzeit gut funktionierende freiberufliche Notariat mit seinem breiten, auch beratenden Angebot als Standortvorteil für den Kanton Bern bezeichnet werden⁵. Nach Auffassung des Regierungsrats drängt sich daher kein Systemwechsel auf.

² Vgl. Art. 551 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

³ Vgl. Art. 156 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

⁴ Vgl. Teilbericht 1 von Prof. Dr. iur. Stephan WOLF vom 10. August 2017 („Das Notariat in der Schweiz“).

⁵ Vgl. WOLF, S. 60 ff.

2.5 Keine Änderung bei Berufspflichten, Beurkundungsvorschriften und interkantonaler Freizügigkeit

Die notariatsrechtlichen Berufspflichten bleiben unverändert (beispielsweise Urkundspflicht, Wahrheitspflicht, Interessenwahrungspflicht, Geheimhaltungspflicht, Rechtsbelehrungspflicht und Ausstandspflicht). Die qualitativen Anforderungen an das bernische Notariat sollen unverändert hoch bleiben. Einzig bei der Geheimhaltungspflicht wird neu analog zu den Anwältinnen und Anwälten ein Entbindungsverfahren eingeführt. Weiter werden auch hinsichtlich Umfang und Qualität der Aufsicht sowie der Revision keine wesentlichen Änderungen beabsichtigt. Es soll einzig die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei einwandfrei arbeitenden Notariaten ein zweijähriger Revisionsrhythmus die Regel sein soll. Die Beurkundungsvorschriften an sich sollen nicht revidiert werden. Es sind jedoch Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Erstellung von Ausfertigungen vorgesehen.

Die bernischen Notariate sind weiterhin ausschliesslich zuständig zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Organen zugewiesen werden. Bernische Notarinnen und Notare dürfen weiterhin auf dem ganzen Kantonsgebiet Beurkundungen vornehmen. Rechtsgeschäfte zur Begründung oder Änderung von dinglichen Rechten an bernischen Grundstücken dürfen weiterhin nur von bernischen Notariaten öffentlich beurkundet werden. Die vorliegende Revision will bewusst nichts ändern an den Regeln der interkantonalen Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde oder der Urkundsperson. Hierfür ist eine bundesrechtliche Regelung anzustreben. In Erfüllung der Motion Vania Kohli (M 017/2016) ist einzig neu vorgesehen, dass der Regierungsrat die Aufsichtsbehörde ermächtigen muss (und nicht nur „kann“), anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines andern Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung im Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

2.6 Keine Aufhebung des Siegelungsprotokolls

Der Regierungsrat will am Siegelungsprotokoll festhalten (siehe dazu Ziff. 2.3). Er ist jedoch bereit zu prüfen, ob in bestimmten Fällen Erbinnen und Erben auf die Aufnahme eines Siegelungsprotokolls verzichten können. Der Regierungsrat wird daher parallel zur allfälligen Revision der NV und der GebVN prüfen, ob mit einer Teilrevision der Verordnung über die Errichtung des Inventars (InvV; SR 214.431.1) in klar definierten Fällen ein Verzicht auf das Siegelungsprotokoll möglich sein kann.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Neues System der Notariatsgebühren

Die öffentlich-rechtliche Gebühr ist das Entgelt für die hauptberufliche Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars. Als hauptberufliche Tätigkeit können vereinfacht Arbeiten im notariatsrechtlichen Monopolbereich bezeichnet werden (insbesondere die Errichtung von öffentlichen Urkunden). In diesem Umfang nehmen die Notariate eine **öffentlich-rechtliche Funktion** wahr, so dass das Entgelt als öffentlich-rechtliche Abgabe (Verwaltungsgebühr) zu qualifizieren ist⁶. Die Notariatsgesetzgebung kann nur die öffentlich-rechtlichen Gebühren als Entgelt für die hauptberufliche Tätigkeit regeln. Notariate können nämlich auch nebenberufliche Tätigkeiten ausführen. Damit sind sämtliche Arbeiten gemeint, die auch von anderen Berufsgattungen erbracht werden könnten. Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit wird als Honorar bezeichnet. Das Honorar untersteht ausschliesslich den Regeln des Privatrechts und kann von den Vertragsparteien frei vereinbart werden. Das Notariatsrecht regelt weder Form noch Höhe des Honorars. Im Rahmen von Moderationsverfahren

⁶ Vgl. BUCHLI, a.a.O., S. 28 f. (insbes. N 106).

(amtliche Festsetzung von Notariatsgebühren) wird das Honorar einzig dahingehend überprüft, ob die damit abgegoltenen Arbeiten schon von der öffentlich-rechtlichen Gebühr abgegolten sind und daher nicht mehr mit einem zusätzlichen Honorar zu entgelten sind.

Die Höhe der Notariatsgebühren ist gemäss geltendem Recht in der Verordnung über die Notariatsgebühren (GebVN) geregelt. Art. 52 Abs. 4 NG sieht heute vor, dass der Regierungsrat einen **gestaffelten** Rahmentarif für Gebühren zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde über Geschäfte mit Geschäftswert (bspw. Kaufverträge über Grundstücke, Steuerinventare, Grundpfandrechte und Gründung von Kapitalgesellschaften) erlassen muss. Für öffentliche Urkunden über Geschäfte ohne Geschäftswert (bspw. Erbgangsurkunden, Beglaubigungen, Ehe- und Erbverträge) ist ein Rahmentarif (Bandbreite) zu erlassen. Eine Gebühr nach Zeitaufwand ist auf Stufe Gesetz bis anhin nicht vorgesehen. Einzig in Art. 30 Abs. 2 GebVN ist eine Gebühr nach Zeitaufwand vorgesehen. Diese hat aber bloss subsidiären Charakter (sofern keine Tarifposition der GebVN auf ein Geschäft passt). Heute ist die Gebühr nach Zeitaufwand fix auf CHF 230.00 pro Stunde festgelegt.

Das aktuelle Gebührensystem bietet schon heute Spielraum für einen Wettbewerb. Den Notariaten steht bei den Rahmentarifen ein gewisses Ermessen zu, wie hoch sie die effektive Gebühr festsetzen wollen. Dies gilt auch für die gestaffelten Rahmentarife, bei denen die Notariate einen gewissen Entscheidungsspielraum haben, ob sie die Minimal-, Mittel- oder Maximalgebühr anwenden wollen. Für die korrekte Bemessung der Notariatsgebühr muss gemäss Art. 52 Abs. 1 NG primär der Arbeitsaufwand, die Bedeutung des Geschäfts, die übernommene Verantwortung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klientschaft gewürdigt werden.

Das geltende Gebührensystem kann im interkantonalen Vergleich an und für sich als „modern“ bezeichnet werden, weil im Einzelfall eine erhebliche Differenzierung der Gebühr möglich ist⁷. Von daher würde sich eine Neuregelung des Systems der Notariatsgebühren nicht zwingend aufdrängen.

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat mit den in Ziff. 2.2 erwähnten parlamentarischen Vorstössen jedoch klar beauftragt, die Notariatsgebühren stärker wettbewerbsorientiert auszugestalten. Die konkrete Bemessung der Notariatsgebühren darf jedoch nicht im Belieben der Parteien sein. Dies wäre nach Auffassung des Regierungsrats gemäss abgaberechtlichen Verfassungsgrundsätzen (insbesondere Legalitätsprinzip) zumindest heikel⁸. Eine wortgetreue Umsetzung der Vorstösse („Unterschreitung Mindestgrenze ohne Begründung“ resp. „Aufhebung Minimalgebühr“) lehnt der Regierungsrat deshalb ab. Es wird jedoch ein radikaler Wechsel des Gebührensystems vorgeschlagen, wonach die Notariatsgebühren neu nur noch nach Zeitaufwand bemessen werden sollen. In der GebVN soll eine Bandbreite für den erlaubten Stundenansatz festgelegt werden. Mit dieser verbindlichen Bandbreite kann das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip eingehalten werden. Der Wettbewerb kann sich dann transparent über die Parameter „Stundenansatz“ und „gebotener Zeitaufwand“ auswirken, wovon auch die Kundinnen und Kunden von Notariatsdienstleistungen profitieren können.

Eine ausschliessliche Bemessung der Notariatsgebühren nach gebotenem Zeitaufwand führt dazu, dass die heutige Quersubventionierung aufgehoben wird (so haben faktisch öffentliche Urkunden über Geschäfte mit hohem Geschäftswert jene mit tiefem oder keinem Geschäftswert „subventioniert“). Es ist somit möglich, dass zukünftig öffentliche Urkunden über Geschäfte mit geringem oder ohne Geschäftswert teurer werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Geschäft mit eher geringem Geschäftswert typischerweise mit überdurchschnittlichem Zeitaufwand verbunden ist. Demgegenüber können zukünftig öffentliche Urkunden über Geschäfte mit hohem Geschäftswert günstiger werden. Weiter führt ein verstärkter Wettbewerb in der Regel zu mehr Konzentration. Es könnte daher also zukünftig in ländlichen Regionen eher weniger Notariate als heute geben. Der Kanton hat ein Interesse daran, dass Notariate als juristische Grundversorgung

⁷ Vgl. BUCHLI, a.a.O., S. 40 (insbesondere N 152).

⁸ Vgl. BUCHLI, a.a.O., S. 32 ff. (insbesondere N 121).

nicht nur auf Städte und Agglomerationen konzentriert werden. Es ist daher dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen des verstärkten Wettbewerbs im Gebührenbereich dadurch kompensiert werden, dass Notariate sich freier organisieren können.

3.2 Neuregelung Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

Der Notariatsberuf ist weiterhin ein freier, wissenschaftlicher Beruf. Die Notarin oder der Notar ist als Person für die Einhaltung der jeweiligen Berufspflichten verantwortlich. Sie müssen ihren Beruf unabhängig und weisungsfrei ausüben können. Daran ändert auch ein allfälliges Anstellungsverhältnis zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar nichts. Neu kann eine Notarin oder ein Notar ihren Beruf auch im Anstellungsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft ausüben, sofern diese von Personen beherrscht wird, die im Notariatsregister eingetragen sind (Notariats-AG oder Notariats-GmbH). Eine Notarin oder Notar muss sich weiterhin so organisieren, dass sie mindestens fünfzig Prozent ihrer Arbeitszeit für den Notariatsberuf verwenden kann. Die zusätzliche Einschränkung, wonach jede Tätigkeit in der Grundbuch- und Handelsregisterführung mit der hauptberuflichen Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars unvereinbar ist, wird aufgehoben. Weiterhin sind Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung mit dem Notariatsberuf nicht vereinbar.

3.3 Liegenschaftsvermittlung bleibt mit dem Notariatsberuf unvereinbar

Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassungsvorlage einen Paradigmawechsel vorgeschlagen, wonach die Liegenschaftsvermittlung im marktüblichen Rahmen generell mit dem Notariatsberuf vereinbar sein soll. Dieser Vorschlag ist in der Vernehmlassung auf breite Ablehnung gestossen. Die Liegenschaftsvermittlung soll daher weiterhin generell mit dem Notariatsberuf unvereinbar sein. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch mit Weisungen (Verwaltungsverordnungen) definieren, in welcher Form eine gelegentliche Liegenschaftsvermittlung zulässig ist. Eine (zulässige) gelegentliche Liegenschaftsvermittlung liegt unter anderem dann vor, wenn aus einem bestehenden Geschäftsverhältnis heraus, der Notarin oder dem Notar ein Auftrag für eine Liegenschaftsvermittlung erteilt wird (beispielsweise für eine zu einem Erbschaftsvermögen gehörende Liegenschaft, bei der die Erbinnen und Erben wünschen, dass der sie erbrechtlich beratende Notar als Liegenschaftsvermittler tätig wird).

Provisionsgeschäfte im marktüblichen Rahmen sollen jedoch neu im Rahmen der nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich mit dem Notariatsberuf vereinbar sein. Somit darf die Vornahme einer zulässigen (gelegentlichen) Liegenschaftsvermittlung auch gestützt auf eine Provisionsvereinbarung erfolgen. Bis anhin war auch eine zulässige (gelegentliche) Liegenschaftsvermittlung nur gestützt auf ein Honorar nach Zeitaufwand zulässig. Neu soll jedoch mit einer Ausstandspflicht klar geregelt werden, dass eine Notarin oder ein Notar, die zulässigerweise eine Liegenschaftsvermittlung ausgeübt haben, anschliessend keine öffentliche Beurkundung eines Handänderungsvertrags über die vermittelten Grundstücke vornehmen darf. Weiter soll die Unabhängigkeit einer Notarin oder eines Notars gestärkt werden, indem eine Ausstandspflicht zu beachten ist, wenn nahestehende Personen oder Unternehmungen die Liegenschaftsvermittlung über ein Vertragsgrundstück durchgeführt haben. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Anwendungsbereich der Ausstandspflicht jedoch reduziert. Auf die Nichtigkeitsfolge des verurkundeten Vertrags bei Verletzung der Ausstandspflicht wird nach berechtigter Kritik in der Vernehmlassung verzichtet.

3.4 Revisionspflicht

Der Kanton Bern kennt im interkantonalen Vergleich eine weitgehende Revisionspflicht. Im Grundsatz soll die Revisionspflicht beibehalten werden. Für einwandfrei arbeitende Notariate soll jedoch der Revisionsrhythmus auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Gemäss heutiger Revisionspraxis hat die Notariatsaufsichtsbehörde die Revisionsarbeiten mit einer Leistungsvereinbarung an den Ver-

band bernischer Notare (VbN) delegiert. Aus Sicht des Kantons hat sich diese Lösung grundsätzlich bewährt. Gemäss einem Gutachten müsste jedoch diese Leistungsvereinbarung (konzessionsähnliches Beleihungsverhältnis) periodisch einem submissionsähnlichen Auswahlverfahren unter Beizug von privaten Anbietern unterzogen werden⁹. Eine Minderheit unter den Notarinnen und Notaren kritisiert zudem, dass sie von Berufskolleginnen oder Berufskollegen revidiert werden. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Revision der Notariatsbüros zukünftig nach einem neuen Modell vorzunehmen: Jedes Notariat kann zukünftig seine Revisorin oder seinen Revisor selber bestimmen, sofern diese von der Aufsichtsbehörde zur Notariatsrevision zugelassen worden sind. Der Modellwechsel bedingt jedoch, dass die Arbeiten des heute vom VbN gestellten Hauptrevisors neu organisiert werden müssen (Kontrolle der Revisionen, Sammeln und Bewerten der Revisionsprotokolle, Aus- und Weiterbildung der Revisorinnen und Revisoren). Bei der Entscheidung, ob nur ein geringfügiger Mangel vorliegt oder ein erheblicher Mangel, der an die Aufsichtsbehörde angezeigt werden muss, soll weiterhin das Fachwissen des VbN durch die Mitwirkung im Revisionsausschuss auf geeignete Weise einfließen.

3.5 Wahlvoraussetzungen für Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter

Gemäss Art. 122 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) ist als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter wählbar, wer über ein Anwaltspatent oder ein bernisches Notariatspatent verfügt. Die Neubesetzung von frei gewordenen Stellen hat sich in jüngster Zeit jedoch wiederholt als schwierig erwiesen, weil sich zu wenig Personen beworben haben, welche die geltenden Wahlvoraussetzungen erfüllen. Mit einer indirekten Änderung von Art. 122 Abs. 5 EG ZGB sollen die Wahlvoraussetzungen in dem Sinne gelockert werden, dass nebst dem Anwaltspatent oder dem bernischen Notariatspatent auch eine gleichwertige juristische Ausbildung genügt.

4. Erlassform

Das vorliegende Rechtsetzungsprojekt schlägt Anpassungen des bestehenden Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (BSG 169.11) vor, insbesondere sollten die Grundlagen für eine wettbewerbsorientierte Ausgestaltung der Notariatsgebühren geschaffen werden. Damit einhergehend sollen verschiedene Organisationsvorschriften für das bernische Notariat liberalisiert werden.

5. Entwicklung auf Bundesebene

Am 30. Januar 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Vernehmlassung für ein neues «Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG)» eröffnet. Mit diesem Gesetz soll der konsequente Schritt zu vollständigen elektronischen Beurkundung vollzogen werden. Das Original der öffentlichen Urkunde (im Kanton Bern «Urschrift» genannt) soll neu auch elektronisch erstellt werden können. Gemäss geltendem Bundesrecht muss das Original zwingend als Papierdokument erstellt werden. Das Gesetz wird voraussichtlich dazu führen, dass der Bund gewisse heute kantonale Kompetenzen an sich ziehen muss. So wird der Bund auch Vorgaben machen müssen, wie zukünftig das (elektronische) Urschriftenarchiv aufgebaut werden muss. In der vorliegenden Revision des NG sollen keine Aspekte geregelt werden, welche durch die anstehende EÖBG-Revision tangiert werden könnten. Damit das Notariatsgesetz nicht kurz nach der hier vorliegenden Teilrevision erneut revidiert werden muss, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, notwendige Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Die im Jahr 2012 in Vernehmlassung gegebene Vorlage zur Revision der Schlusstitel zum ZGB (Regelung der bundesrechtlichen Minimalanforderungen an die öffentliche Beurkundung) und der

⁹ Gutachten vom 22. September 2008 von Prof. Dr. Markus Müller und Dr. Reto Feller (Die Revision der Notariatsbüros im Kanton Bern)

interkantonalen Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde stiess auf starke Kritik. Kurz- und mittelfristig wird es keine Revision auf Bundesebene geben. Es wurde eine „Groupe de reflexion“ eingesetzt, welche die Möglichkeiten für ein eidgenössisches Rahmengesetz zur öffentlichen Beurkundung ausloten soll. Hier ist jedoch kaum mit einem raschen Ergebnis zu rechnen. Zudem würde diese neue bundesrechtliche Regelung primär Teile der kantonalen Notariatsgesetzgebung betreffen, die im Wesentlichen von der vorliegenden Teilrevision nicht betroffen sind.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Es ist geplant das Notariatsgesetz auf den 1. Januar (evtl. 1. Juli) 2021 in Kraft zu setzen. Für die Umsetzung des neuen Revisionsmodells wird nach Inkrafttreten eine ein- bis zweijährige Übergangsphase notwendig sein. Die Notariatsverordnung muss einer umfassenden Teilrevision unterzogen werden. Die Gebührenverordnung wird totalrevidiert. Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, ob das neue Revisionsmodell eine eigene Verordnung bedingt.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

In diesem Artikel wird neu die Grundlage dafür geschaffen, dass der Notariatsberuf neu auch im Anstellungsverhältnis zu einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgeübt werden kann. Im Gesetz sollen nur diejenigen Punkte geregelt werden, die vom Handelsrecht (OR) abweichen. Angesichts der öffentlich-rechtlichen Funktion der Beurkundung muss verlangt werden, dass jede Kapitalgesellschaft, die hauptberufliche Notariatstätigkeiten anbieten will, zwingend ihren Sitz im Kanton Bern haben muss. Weiter muss die Kapitalgesellschaft von Personen beherrscht werden, die im Notariatsregister eingetragen sind. Zudem muss das oberste Leitungsgremium (Verwaltungsrat bei der AG oder Geschäftsführung bei der GmbH) von einer Person geleitet werden, die im Notariatsregister eingetragen ist. Weitere Voraussetzungen kann der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg regeln. Es wird angestrebt, die Zulässigkeit der Notariats-AG möglichst eng an die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde für die Anerkennung einer Kapitalgesellschaft als Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH anzulehnen. So müssen im Notariatsregister eingetragene Personen mindestens eine 3/4-Mehrheit am Kapital und an der Stimmkraft in Generalversammlung und Verwaltungsrat haben. Abgelehnt wird der Vorschlag gemäss Synthesebericht, wonach das vorgängig erwähnte Mindestquorum durch Personen erfüllt werden könnte, die entweder im Notariats- **oder** im Anwaltsregister eingetragen sind¹⁰. Auf diese Weise wäre es möglich gewesen, dass eine Notarin oder ein Notar von einer Kapitalgesellschaft hätte angestellt werden können, die von Personen beherrscht würde, die **nur** im Anwaltsregister eingetragen sind. Angesichts der öffentlich-rechtlichen Funktion der hauptberuflichen Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars wäre eine solche Anstellung oder auch nur Minderheitsbeteiligung unvereinbar mit dem Notariatsberuf.

Im Umfang der erlaubten Minderheitsbeteiligung dürfen Personen aus anderen Berufsgattungen beteiligt werden. Diese Berufsgattungen müssen jedoch aktiv im Betrieb mitarbeiten und die Voraussetzungen von Artikel 16 erfüllen (zulässige Bürogemeinschaft). An der Notariats-AG sollen keine sogenannten „stillen Teilhaber“ oder reine Investoren beteiligt sein. Eine Ausnahme gilt nur für Partnerinnen oder Partner, die altershalber oder aus gesundheitlichen Gründen den Beruf aufgeben. Jede Kapitalgesellschaft, die hauptberufliche Notariatstätigkeiten anbietet, unterliegt vollumfänglich der notariatsrechtlichen Revisionspflicht (vgl. Art. 43 f. NG).

¹⁰ Synthesebericht S. 21 f.

Artikel 4

Die Aufhebung der Absätze 3 und 5 hat keine materiell-rechtliche Bedeutung. Die entsprechenden Regelungsinhalte wurden infolge Sachzusammenhangs in Art. 3 Abs. 2 NG resp. Art. 4a Abs. 1 NG verschoben. Der bisherige Art. 4 wird neu auf zwei Bestimmungen aufgeteilt. Art. 4 regelt die „Organisatorische Unvereinbarkeit“, Art. 4a bezieht sich auf „Sachliche Unvereinbarkeit“. Gemäss Abs. 1 muss eine Notarin oder ein Notar weiterhin den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit den notariellen Tätigkeiten widmen. Mit der Aufhebung von Abs. 2 soll es zukünftig möglich sein, dass eine Notarin oder ein Notar in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung tätig sein darf. Auf diese Weise sollen insbesondere bei der Grundbuchführung die Rekrutierungsschwierigkeiten von geeignetem Personal zumindest teilweise behoben werden können. Vorbehalten bleibt jedoch auch hier, dass der überwiegende Teil der Arbeitszeit dem Notariatsberuf gewidmet werden muss. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Anwaltsberuf generell mit dem Notariatsberuf vereinbar ist (Abs. 4). Andere nebenberufliche Tätigkeiten sind zwar erlaubt, müssen aber bezüglich persönlichem Zeitaufwand und Arbeitseinsatz subsidiären Charakter haben (vgl. Art. 29 NG).

Artikel 4a

Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind weiterhin alle Spekulationsgeschäfte verboten. Als Spekulationsgeschäft gelten insbesondere jene Tätigkeiten, mit denen ohne (wesentlichen) persönlichen Arbeitseinsatz ein rascher, manchmal zufälliger Gewinn erzielt werden soll. Vereinfacht gesagt wird von einer Notarin oder einem Notar erwartet, dass sie oder er sein berufliches Einkommen mit persönlichem Arbeitseinsatz und diversen Beratungsdienstleistungen erzielt. Die Spekulation auf einen raschen, zukünftigen Gewinn eines Vermögensobjekts ist mit dem Notariatsberuf unvereinbar. Nicht zulässig ist weiterhin der Liegenschaftshandel (Artikel 4a Abs. 1 Bst. c). Die Übernahme von Bürgschaften oder anderen Garantien gilt weiterhin als Gefährdung der unabhängigen Berufsausübung.

Gemäss dem neuen Absatz 1a ist die Liegenschaftsvermittlung mit dem Notariatsberuf weiterhin grundsätzlich unvereinbar. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch mit Weisungen (Verwaltungsverordnung) den Rahmen einer zulässigen gelegentlichen Liegenschaftsvermittlung definieren. Im wesentlichen soll die Liegenschaftsvermittlung gemäss der heute bestehenden Aufsichtspraxis zulässig sein. Eine zulässige Liegenschaftsvermittlung liegt nur dann vor, wenn sie gelegentlich ausgeübt wird. Die Liegenschaftsvermittlung darf daher von einer Notarin oder einem Notar weder aktiv noch im Sinne eines regelmässig ausgeübten Gewerbes angeboten werden. Die Liegenschaftsvermittlung ist in der Regel nur dann als «gelegentlich» zu qualifizieren, wenn dieser Auftrag zusätzlich zu einem sonst schon bestehenden Geschäftsverhältnis entsteht. Sofern eine gelegentliche Liegenschaftsvermittlung an und für sich zulässig ist, stellt der Regierungsrat in Aussicht, dass hierfür neu auch eine erfolgsabhängige Provisionsentschädigung vereinbart werden kann. Aus heutiger Sicht ist nicht einzusehen, warum marktübliche Provisionsvereinbarungen generell mit dem Notariatsberuf unvereinbar sein sollen.

Gemäss der aktuellen Aufsichtspraxis ist es unter gewissen Umständen zulässig, dass eine Notarin oder ein Notar einen Handänderungsvertrag über ein Grundstück öffentlich beurkunden kann, auch wenn sie oder er vorgängig (zulässigerweise) als Liegenschaftsvermittlerin oder Liegenschaftsvermittler tätig war. Diese Praxis wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern kritisiert¹¹. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass im konkreten Fall eine konkrete oder zumindest abstrakte Interessenskollision vorhanden ist, wenn eine Person zugleich Liegenschaftsvermittlerin und Urkundsperson wäre. Im konkreten Geschäftsfall ist die Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars weiterhin sehr hoch zu gewichten. Es darf nicht der Anschein entstehen, dass die Notarin oder der Notar am Abschluss eines Handänderungsvertrags über ein Grundstück ein (finanzielles)

¹¹ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Januar 2018 (E. 5.2; S. 14 f.)

Sonderinteresse an einem Maklerhonorar hat, das seine Unparteilichkeit (Teilgehalt der Interessenwahrungspflicht) beeinträchtigen könnte. Die Unabhängigkeit muss daher mit einer Ausstandspflicht abgesichert werden, welche neu im Gesetz verankert wird (vgl. Artikel 33a NG).

Artikel 5

Wer die Notariatsprüfungen bestanden hat und zivilrechtlich handlungsfähig ist, hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Notariatspatents. Der Entzug des Patents im Sinne einer Disziplinar-massnahme ist nicht möglich. Bei Wegfall der Handlungsfähigkeit könnte die Aufsichtsbehörde das Notariatspatent auf administrativem Weg entziehen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Notariatspatents hat das Recht, die Berufsbezeichnung «Notarin» oder «Notar» zu führen (Art. 5 Abs. 5). Für die tatsächliche Ausübung des Notariatsberufs bedarf es zusätzlich der Eintragung im Notariatsregister (vgl. Art. 6). Gemäss geltendem Recht darf eine Inhaberin oder Inhaber des Notariatspatents die Berufsbezeichnung auch dann führen, wenn sie mit einer Disziplinar-massnahme aus dem Notariatsregister gelöscht wurde (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. d). Mit der Ergänzung von Absatz 5 soll erreicht werden, dass eine disziplinarisch gelöschte Person die Berufsbezeichnung «Notarin» oder «Notar» während drei Jahren nicht führen darf. Auf diese Weise soll insbesondere das Publikum geschützt werden. Das Verbot der Führung der Berufsbezeichnung wird auf maximal drei Jahre beschränkt. Mit dieser zeitlichen Beschränkung wird die Koordination mit Art. 47 Abs. 5 sichergestellt, wonach die Wiedereintragung im Notariatsregister einer disziplinarisch gelöschten Person erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Löschung möglich ist.

Artikel 7

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll es neue ermöglicht werden, ein Notariat in der Rechtsform einer AG oder GmbH zu führen. Aus diesem Grund ist neu auch die Rechtsform des Notariatsbüros im Notariatsregister einzutragen.

Mit dem neuen Revisionsmodell können die Notariate ihre (von der Aufsichtsbehörde zugelassenen) Revisoren und Revisorinnen selber wählen. Mit dem neuen Buchstaben f wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass im Notariatsregister Namen und Adressen der Revisoren und Revisorinnen erfasst werden können. Gemäss Art. 12 NG müssen Notarinnen und Notare ohne Verzug jede Änderung der für den Eintrag massgeblichen Verhältnisse melden.

Artikel 9

In Art. 9 Bst. f NG wird neu die Verpflichtung aufgehoben, wonach Notarinnen und Notare eine sogenannte Sicherheit leisten müssen. Es genügt der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Sicherheitsleistung wird in der Praxis üblicherweise durch eine Kautionsversicherung über CHF 300'000.00 geleistet. Die Sicherheitsleistung hat im geltenden Recht eigentlich den Zweck, eine branchenübliche Deckungslücke der Berufshaftpflichtversicherungen zu schliessen. Die Haftpflichtversicherungen decken in aller Regel keine Schäden ab, die eine Notarin oder ein Notar absichtlich verursachen (bspw. deliktisches oder kriminelles Verhalten). In der Praxis entstand das Dilemma, dass sich zahlreiche Versicherer auf den Standpunkt stellten, wonach die Sicherheitsleistung nur zu Gunsten des Kantons ausbezahlt werden muss, wenn dieser seinerseits haftbar wird. Einzelne Versicherer weigern sich Policen abzuschliessen, wonach sie auch zugunsten evtl. geschädigter Klientinnen und Klienten haften. In dieser Form macht eine Sicherheitsleistung nur noch wenig Sinn. Der Regierungsrat stand vor der Wahl, ob er die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit ersatzlos aufheben will oder ob er von den Notarinnen und Notaren eine Sicherheitsleistung verlangt, welche auch wieder Schäden der Klientschaft abdeckt. Diese verschärfte Pflicht zur Leistung einer Sicherheit hätte für die Notariate mit Sicherheit eine erhebliche Verteuerung der Versicherungsprämien zur Folge. Zudem ist fraglich, ob überhaupt ein entsprechender Versicherungsmarkt besteht. Der Regierungsrat hat sich in dieser Konstellation für die Aufhebung der Pflicht zur Leistung einer Sicherheit entschieden. Bei dieser Entscheidung spielt auch eine Rolle, dass mit dem neuen Gebührensystem die Notariate ähnlich entschädigt werden wie Anwältinnen

und Anwälte. Für Anwältinnen und Anwälte besteht jedoch keine Pflicht zur Leistung einer Sicherheit, so dass diese Zusatzverpflichtung für Notariate nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit dieser Änderung ist die Klientschaft im Vergleich zum geltenden Recht weniger geschützt. Die Notariatsklientel ist aber mit dem neuen Recht in der gleichen Situation wie die Klientschaft anderer Dienstleistungsbranchen. Zudem gab es in den letzten Jahren praktisch keine Fälle, in denen die Sicherheitsleistung beansprucht wurde.

In Art. 9 Abs. 2 NG wird die geltende „Kann“-Vorschrift zu einer Soll-Bestimmung, wonach der Regierungsrat die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigt unter bestimmten Voraussetzungen ausserkantonale Fähigkeitsausweise für die Eintragung im Notariatsregister zu anerkennen. Der Regierungsrat muss nun diese Ermächtigung in der Notariatsverordnung aufnehmen. Mit dieser Änderung ist die Motion Vania Kohli (M 017/2016) umgesetzt.

Artikel 16

Gemäss geltendem Recht dürfen Notariate nur Bürogemeinschaften mit anderen Notariaten eingehen oder mit Personen, die im Anwaltsregister eingetragen sind. Neu sollen auch Bürogemeinschaften mit Personen möglich sein, die qualifizierte Beratungsdienstleistungen anbieten. Die Aufzählung in Art. 16 Abs. 1 NG ist nicht abschliessend. Mit dem Begriff „qualifiziert“ soll klargestellt werden, dass diese Beratungsdienstleistungen einen gewissen Zusammenhang mit dem Notariatswesen haben müssen. Sämtliche Beratungsdienstleistungen innerhalb einer Bürogemeinschaft dürfen die unabhängige und einwandfreie Berufsausübung des Notariatsberufs nicht gefährden. Wo genau die Grenze zu den „nicht qualifizierten“ Beratungsdienstleistungen liegt, soll nicht auf Stufe Gesetz generell-abstrakt formuliert werden. Sofern notwendig kann der Regierungsrat die im Rahmen einer Bürogemeinschaft zulässigen Dienstleistungen durch Verordnung definieren.

Artikel 20a

In der Vernehmlassung wurde verbreitet kritisiert, dass gesetzliche Grundlagen für eine wirksame Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs fehlen. Notarinnen und Notare sind im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit und somit Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die zentralen Personendatensammlung (PDSG)¹². Zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sie zukünftig auf kantonale Personendatensammlungen zugreifen können. Notariate müssen bestimmte Personendaten bei Anmeldungen beim Grundbuch- und Handelsregisteramt in korrekter Form liefern. Stellen die Registerbehörden bei diesen Geschäften fest, dass Differenzen mit den kantonalen Personendatensammlungen bestehen, werden die Notariate regelmässig aufgefordert, die Personendaten zu korrigieren. Mit der Gewährung des direkten Zugriffs kann dieser administrative Leerlauf vermieden werden. Aus diesem Grund soll den Notariaten ein Basisprofil gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. d PDSG zu Verfügung gestellt werden.

Bei der öffentlichen Beurkundung von Verträgen sind die Notariate verpflichtet, die Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien abzuklären. Sie müssen daher überprüfen können, ob gegen eine Person Erwachsenenschutzmassnahmen verfügt wurden, welche die Handlungsfähigkeit einschränken. In Absatz 2 wird daher eine gesetzliche Grundlage aufgenommen, wonach Notariate besonders schützenswerte Angaben zu Erwachsenenschutzmassnahmen abrufen können.

¹² Das PDSG soll gemäss aktueller Planung im Grossen Rat im September 2019 (1. Lesung) und März 2020 (2. Lesung) beraten werden.

Die Notariate müssen gewährleisten, dass der Zugriff auf die kantonalen Personendatensammlung nur für ihre hauptberufliche Tätigkeit erfolgt. Sollte eine missbräuchliche Verwendung festgestellt werden, kann das Zugriffsrecht gesperrt werden. Die missbräuchliche Verwendung von Personendaten stellt eine Verletzung einer Berufspflicht dar und ist disziplinarisch und allenfalls strafrechtlich zu sanktionieren.

Artikel 22

Zwecks Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs wurden nach der Vernehmlassung die neuen Absätze 2 und 3 aufgenommen. Sie regeln offene Fragen, die sich bei der Verwendung moderner Kommunikationsmittel stellen. Gemäss dem unveränderten Absatz 1 darf eine Notarin oder ein Notar im ganzen Kanton Bern öffentliche Beurkundungen vornehmen. An diesem Grundsatz kann der Kanton Bern unilateral nichts ändern. Eine bernische Urkundsperson kann das Original einer öffentlichen Urkunde (Urschrift) gültig nur im Kanton Bern erstellen. Sofern von dieser Urschrift eine elektronische Ausfertigung erstellt werden soll, wird es mit dem neuen Absatz 2 ermöglicht, dass die elektronische Signatur und der elektronische Funktionsnachweis auch ausserhalb des Kantons Bern angebracht werden können. Hinter dieser Neuregelung stehen nicht zuletzt auch rein praktische Überlegungen. Mit verhältnismässigem Aufwand lässt sich nämlich kaum kontrollieren, von wo aus eine Notarin oder ein Notar ihre Signatur auf einer elektronischen Ausfertigung setzt. Aus denselben Überlegungen soll die Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit auch für die elektronische Beglaubigung aufgehoben werden.

Gemäss Art. 34 darf eine Notarin oder ein Notar Willenserklärungen und Tatsachen nur dann verurkunden, wenn er oder sie selber diese vorschriftsgemäss wahrgenommen hat. Die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs verlangt, dass die Wahrnehmung der zu verurkundenden Willenserklärungen und Tatsachen auch über moderne Kommunikationsmittel möglich sein muss. Bei der Wahrnehmung dieser Willenserklärungen und Tatsachen muss sich die bernische Urkundsperson im Kanton Bern befinden. Wo die Willenserklärung geäussert wird und wo sich die zu beurkundende Tatsache befindet, ist hingegen unerheblich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Notarin oder der Notar bei der Verwendung von modernen Kommunikationsmitteln nicht davon dispensieren kann, sämtliche Berufspflichten zu erfüllen.

Artikel 25

In Art. 25 Abs. 2 NG wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die notwendigen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen erlassen kann, wenn das Bundesrecht die elektronische Urschrift (eUrschrift) zulässt.

Artikel 26

Gemäss geltendem Recht darf nur die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar eine Ausfertigung seiner von ihr oder ihm errichteten Urschrift erstellen. Nur wenn diese verhindert sind, kann die Aufsichtsbehörde eine andere Notarin oder einen anderen Notar bezeichnen. Diese Lösung erscheint aus heutiger Sicht zu restriktiv. Es wird daher eine Vereinfachung in dem Sinne vorgeschlagen, dass Notarinnen oder Notare, die in derselben Kanzlei arbeiten, von Gesetzes wegen ermächtigt werden Ausfertigung von Urschriften zu erstellen, die von ihren Büropartnerinnen oder Büropartner errichtet wurden. Diese gesetzliche Ermächtigung soll jedoch nur dann gelten, wenn die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar während einer gewissen Zeit verhindert sind. Eine Verhinderung von wenigen Tagen rechtfertigt noch keine Stellvertretungslösung. Die Aufsichtsbehörde muss nur noch dann eine andere Notarin oder einen anderen Notar bezeichnen, wenn in einem Büro nebst der beurkundenden Notarin oder dem beurkundenden Notar keine anderen Personen tätig sind, die im Notariatsregister eingetragen sind.

Sofern eine Notarin oder ein Notar den Notariatsberuf aufgibt (Löschung im Notariatsregister) können er oder sie schon heute eine Büronachfolgerin oder einen Büronachfolger bestimmen, welche

die Urschriften ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers übernehmen können. Neu sollen die Büronachfolgerinnen und Büronachfolger von Gesetzes wegen ermächtigt sein, Ausfertigungen von Urschriften zu erstellen, die von ihren Vorgängerinnen oder Vorgänger errichtet wurden. Die Aufsichtsbehörde muss nur noch dann tätig werden, wenn nach der Löschung im Notariatsregister keine Büronachfolge bestimmt wurde und sich im konkreten Fall ein Ausfertigungsbedarf ergibt.

Artikel 26a

Gemäss Bundesrecht dürfen öffentliche Urkunden im Original nicht elektronisch erstellt werden (eUrschrift). Abgesehen von dieser bundesrechtlichen Einschränkung soll mit dem neuen Art. 26a gewährleistet werden, dass sämtliche elektronischen Optionen möglichst ausgeschöpft werden können. Gemäss geltendem (bernischen) Recht darf nämlich der Papierausdruck eines elektronischen Dokuments nicht beglaubigt werden¹³. Neu soll präzisiert werden, dass von einer Urschrift elektronische Ausfertigungen erstellt werden können und zudem unabhängig vom jeweiligen Datenträger (elektronisch oder auf Papier) Ausdrucke resp. Kopien sowie Unterschriften beglaubigt werden dürfen.

Artikel 27

Mit dem neuen Abs. 3 wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat die Notarinnen und Notare ermächtigen kann, ihre Urschriftenregister elektronisch zu führen. Heute muss das Urschriftenregister in der Form eines gebundenen Buches oder im Loseblattsystem geführt werden (vgl. Art. 70 Abs. 1 NV).

Artikel 32

In Buchstabe c von Absatz 2 soll ein gesetzgeberisches Versehen korrigiert werden, indem das Wort «Urkundspartei» durch «Vertragspartei» ersetzt wird. Urkundspartei gemäss bernischem Recht ist nämlich nur jene Person, die in eigenem Namen oder als Vertreter Willenserklärungen beurkunden lässt. Die von einer Vertreterin oder einem Vertreter vertretene eigentliche Vertragspartei ist in diesem formellen Sinn keine Urkundspartei. Die Ausstandspflicht einer Notarin oder eines Notars muss jedoch auch dann greifen, wenn sich ein Ausstandsgrund in der Person der vertretenen Vertragspartei verwirklicht.¹⁴

Artikel 33

In Absatz 1 soll klargestellt werden, dass bei Beglaubigung von Kopien und Abschriften keine Ausstandspflicht besteht. In der Lehre war bis anhin umstritten, ob eine Notarin oder ein Notar bei der Beglaubigung von Kopien gegenüber der rogierenden Partie die Ausstandspflichten gemäss Art. 32 NG beachten muss¹⁵. Bereits gemäss geltendem Recht besteht eine positivrechtliche Sonderregelung bei der Beglaubigung von Unterschriften, wonach hier eine Notarin oder ein Notar keine Ausstandspflichten beachten muss. Bei der Beglaubigung einer Kopie oder Abschrift wird einzig bestätigt, dass die Kopie mit dem vorgelegten Original übereinstimmt. Die Notarin oder der Notar übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt des Dokuments und muss weder feststellen, wer Verfasser oder Eigentümer der Vorlage ist, noch für wen die beglaubigte Kopie bestimmt ist. Aus diesem Grund ist die bereits bestehende Sonderregelung auch auf die Beglaubigung von Kopien und Abschriften auszudehnen.

¹³ Vgl. Art. 42a NV

¹⁴ Vgl. hierzu: Stephan Wolf, in Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, N 19 zu Art. 32

¹⁵ Vgl. hierzu: Stephan Wolf, in Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, N 2 f. zu Art. 33

Artikel 33a

In der Vernehmlassungsvorlage hatte der neue Art. 33a NG den Zweck, die Unabhängigkeit und Neutralität der Notarinnen und Notare zu schützen, weil neu die Liegenschaftsvermittlung mit dem Notariatsberuf hätte generell vereinbar erklärt werden sollen. In der Vernehmlassung ist dieser Vorschlag auf breite Skepsis gestossen, so dass die Liegenschaftsvermittlung nur noch im engen Rahmen der «gelegentlichen Liegenschaftsvermittlung» mit dem Notariatsberuf vereinbar sein soll. Gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss jedoch auch in diesem restriktiven Anwendungsbereich die Trennung der Funktionen Liegenschaftsvermittlung und Urkundsperson streng eingehalten werden. Aus diesem Grund ist an einer Ausstandspflicht bei vorgängiger Liegenschaftsvermittlung festzuhalten. Weiter muss die Unabhängigkeit der Urkundsperson auch dann stärker geschützt werden, wenn die vorgängige Liegenschaftsvermittlung durch nahestehende Personen oder Unternehmungen vorgenommen wurde.

Die Ausstandspflicht gilt für jede Art und Form von Handänderungsverträgen sowie für jede Art von Grundstücken (Liegenschaften, Baurechte, selbständige dingliche Rechte etc.). Die Ausstandspflicht ist nicht nur dann einzuhalten, wenn die Notarin oder der Notar selber die (zulässige gelegentlich) Liegenschaftsvermittlung ausgeübt hat (Art. 33a Abs. 1 Bst. a). Die Ausstandspflicht gilt auch dann, wenn andere Mitarbeitende des gleichen Notariatsbüros sowie der allenfalls bestehenden Bürogemeinschaft die Liegenschaftsvermittlung ausgeübt haben (Art. 33a Abs. 1 Bst. b). Im Sinne dieser Bestimmung ist die Ausstandspflicht für die gesamte Bürogemeinschaft zu beachten (unabhängig von der Ausgestaltung der konkreten Rechtsform, mit der das Notariat betrieben wird). Weiter ist die Ausstandspflicht dann zu beachten, wenn die Liegenschaftsvermittlung durch Eltern oder Geschwister der Personen gemäss Bst. a und b ausgeübt wurde (Art. 33a Abs. 1 Bst. c). Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage ist keine Ausstandspflicht zu beachten, wenn die vorgängige Liegenschaftsvermittlung durch Verwandte des grosselterlichen Stammes ausgeübt wurde. Gemäss Art. 33a Abs. 1 Bst. d ist weiterhin eine Ausstandspflicht zu beachten, wenn ein Ehegatte oder eingetragene Partnerin resp. eingetragener Partner von Personen gemäss den vorgängigen Bst. a-c mit der Liegenschaftsvermittlung betraut war. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde auf die Begründung einer Ausstandspflicht wegen bloss faktischer Lebensgemeinschaft zu den erwähnten Personenkreisen verzichtet.

Gemäss Abs. 2 ist eine Notarin oder ein Notar auch dann von der Beurkundung ausgeschlossen, wenn eine der in Absatz 1 erwähnten Personen an einer Personengesellschaft oder juristischen Person, die als Liegenschaftsvermittlerin tätig war, beteiligt ist, Organstellung innehat oder zu diesen in einem Arbeitsverhältnis steht. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird präzisiert, dass nicht jede Form von Beteiligung an einer solchen Unternehmung zu einer Ausstandspflicht führt. Neu soll die Ausstandspflicht erst dann zu beachten sein, wenn eine Person gemäss Abs. 1 mit mehr als 30% am Gesellschaftskapital einer Liegenschaftsvermittlungs-Unternehmung beteiligt ist.

Artikel 36 und Art. 36a

Der bisherige Regelungsinhalt des geltenden Art. 36 wird neu auf zwei Artikel aufgeteilt. Mit dieser Aufteilung ist keine Änderung der Rechtslage beabsichtigt. Am Umfang und der Qualität der Geheimhaltungspflicht soll nichts geändert werden. In Absatz 1 wird mit dem Ersatz des Worts «Schriftstücke» durch «Unterlagen» jedoch präzisiert, dass die Geheimhaltungspflicht selbstverständlich auch für elektronische Daten und Dokumente Geltung haben muss. Mit dem heute geltenden Wortlaut hätte die Geheimhaltungspflicht missverständlich so interpretiert werden können, dass sich die Geheimhaltungspflicht nur auf Papierdokumente bezieht.

Da mit der vorliegenden Revision neu die Führung eines Notariats in der Rechtsform einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH erlaubt werden und zudem die Vorschriften für zulässige Bürogemeinschaften gelockert werden, muss die Geheimhaltungspflicht mit einem neuen Absatz 2a auf

sämtliche Partnerinnen und Partner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neu zulässigen Kapitalgesellschaften und Bürogemeinschaften ausgedehnt werden. Die bisherigen Absätze 3 und 4 von Art. 36 werden unverändert in den neuen Art. 36a überführt.

Artikel 36b

Mit diesem neuen Artikel wird die Möglichkeit eingeführt, dass sich Notarinnen und Notare auf Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden können. Die Formulierung des Gesetzestexts ist eng an jene des kantonalen Anwaltsgesetzes angelehnt. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis der Notariatsaufsichtsbehörde für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ähnlich sein wird wie jene der Anwaltsaufsichtsbehörde für die Befreiung vom Berufsgeheimnis für Anwältinnen und Anwälte.

Gemäss geltendem Recht gibt es kein Entbindungsverfahren. Notarinnen und Notare können nur von allen Beteiligten von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. In der Aufsichtspraxis hat sich primär aus zwei Gründen ein Bedürfnis ergeben, ein Entbindungsverfahren von der Geheimhaltungspflicht einzuführen: 1. Wenn eine Notarin oder ein Notar ihr Gebühren- oder Honorarguthaben auf dem Rechtsweg (Betreibungsverfahren oder gerichtliches Verfahren) einfordern muss, besteht oft ein Risiko die Geheimhaltungspflicht zu verletzen. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann allenfalls sogar strafrechtlich relevant sein. Typischerweise entbindet ein Gebühren- und Honorarschuldner seinen Notar oder seine Notarin nur selten von der Geheimhaltungspflicht. 2. Wenn eine Notarin oder ein Notar als Zeuge oder sogar Angeschuldigter in einem Strafverfahren aussagen muss, wird er regelmässig nicht von allen Beteiligten von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Sofern der Notar oder die Notarin im hauptberuflichen Bereich tätig war, mussten sie gemäss geltendem Recht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen oder die Aussage verweigern. Diese Situation kann dem Ansehen des Notariats schaden.

Aus diesem Grund soll neu die Aufsichtsbehörde auf Gesuch hin im Rahmen einer Interessenabwägung die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht schriftlich verfügen können. Der Vollständigkeit halber wird hier erwähnt, dass Notarinnen und Notare sich gemäss Art. 42 Abs. 2 NG gegenüber den Revisionsorganen und der Aufsichtsbehörde nicht auf die Geheimhaltungspflicht berufen können.

Artikel 41a

Mit diesem neuen Artikel wird präzisiert, dass die Aufsichtsbehörde die Revision der Notariatsbüros gewährleisten muss. Gemäss Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde die Revision mit eigenen Revisionsorganen durchführen oder geeignete Drittpersonen und -organisationen beauftragen. In diesem Sinne ist die Aufsichtsbehörde dafür verantwortlich, dass sie die Anerkennungs- und Zulassungsvoraussetzungen zur Notariatsrevision festlegt. Personen und Organisationen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden in einem öffentlichen Register aufgelistet. Neu können Notarinnen und Notare ihre Revisorinnen und Revisoren aus dem Register auswählen. Die gewählte Revisorin oder der gewählte Revisor muss zudem im Notariatsregister bei der jeweiligen Notarin oder dem jeweiligen Notar eingetragen werden (vgl. den neuen Bst. f von Art. 7 Abs. 1).

Die Revisorinnen und Revisoren müssen ihre Berichte einem ständigen Revisionsausschuss abliefern, der von der Aufsichtsbehörde eingesetzt wird. Der Revisionsausschuss sichtet und bewertet die Revisionsberichte. Bei unwesentlichen Revisionsbemerkungen wird er die Notariate zur Behebung auffordern. Bei wesentlichen Revisionsbemerkungen ist eine Meldung an die Aufsichtsbehörde zu machen, damit diese die notwendigen Weisungen und Massnahmen anordnen oder allenfalls sogar ein Disziplinarverfahren einleiten kann.

Der ständige Revisionsausschuss steht unter der Leitung der Aufsichtsbehörde. Nebst der Aufsichtsbehörde gehören dem Ausschuss eine Vertretung der Revisionsorgane und des kantonalen

Berufsverbands der bernischen Notarinnen und Notare an. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass das aktuelle Fachwissen aus der Praxis in die Bewertung der Revisionsberichte einfließt.

Der Regierungsrat hat durch Verordnung nebst den Anerkennungs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Revisorinnen und Revisoren die Aufgaben der Revisionsorgane und des Revisionsausschusses zu regeln sowie die Einzelheiten zur Durchführung der Revisionen. So kann die Aufsichtsbehörde wie schon unter dem geltenden Recht nebst den ordentlichen Revisionen zusätzliche Revisionen anordnen. So sind weiterhin Schlussrevisionen bei Berufsaufgabe vorgesehen sowie Transferrevisionen, wenn eine Notarin oder ein Notar das Büro wechselt. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die ordentlichen Berufsausübung in einem Notariat nicht mehr gewährleistet ist, kann sie Sonder- oder Zwischenrevisionen anordnen. In der Verordnung ist die Entschädigung der Revisionsorgane in Grundzügen zu regeln.

Artikel 42

In Abs. 1 wird das Wort „jährlich“ durch „periodisch“ ersetzt. Auf diese Weise soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei einwandfrei arbeitenden Notariaten ein zweijähriger Revisionsrhythmus eingeführt werden kann. Es liegt aber im pflichtgemässen Ermessen der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, in welchem Rhythmus ein Notariatsbüro zu revidieren ist. Die Streichung des letzten Satzes von Absatz 1, wonach der Regierungsrat die Einzelheiten der Durchführung der Revision durch Verordnung regeln kann, hat keine materielle Bedeutung. Der Regelungsinhalt des hier gestrichenen Satzes wurde in Absatz 5 des neuen Artikels 41a übernommen.

Artikel 44

In Abs. 2 dieser Bestimmung wird präzisiert, dass ein Notar oder eine Notarin über seine gesamten selbständigen Erwerbstätigkeiten (hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit) eine gemeinsame Buchhaltung führen muss. Der bisherige Regelungsinhalt der aktuellen Absätze 1 und 2 wird neu somit in einem Absatz zusammengefasst. Es gilt der Grundsatz, dass eine Notarin oder ein Notar für alle selbständigen Erwerbstätigkeiten dieselben Buchhaltungs- und Revisionsvorschriften einhalten muss, die auch für das Notariat gelten. Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde sollen keine Ausnahmen möglich sein.

Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Mit dem neuen Abs. 3a soll eine leichte Lockerung der Revisionsvorschriften eingeführt werden. Gemäss geltendem Recht unterstehen alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen vollumfänglich der notariatsrechtlichen Revisionspflicht, wenn eine Notarin oder ein Notar diese wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen eine Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht. In der Aufsichtspraxis hat sich gezeigt, dass diese Vorschrift zu unverhältnismässigem Abklärungs- und Abgrenzungsaufwand führen kann, wenn die Revisionspflicht nur deswegen ausgelöst wird, weil eine Notarin oder ein Notar in einer juristischen Person eine rein strategisch ausgerichtete Organstellung hat. In solchen Konstellationen soll die juristische Person neu nicht mehr notariatsrechtlich revisionspflichtig sein. Vorausgesetzt ist selbstverständlich, dass die Notarin oder der Notar die juristische Person weder beherrscht noch über die juristische Person operative Tätigkeiten ausübt (sei es im Rahmen eines Arbeits- oder eines Mandatsverhältnisses). Die notariatsrechtliche Revisionspflicht wird bei einer Organstellung jedoch durch jede Form einer möglichen Beherrschung ausgelöst. Eine wirtschaftliche Beherrschung ist nicht vorausgesetzt. So genügt bereits eine faktische Beherrschungsmöglichkeit, wenn beispielsweise eine Notarin oder Notar einziges Mitglied eines Verwaltungsrats (AG) oder einer Geschäftsführung (GmbH) ist.

Artikel 45-49a

Nebst den nachfolgend aufgeführten Änderungen wurde in diesen Artikeln sämtliche Begriffe wie «bestraft» und «Bestrafung» durch «disziplinarisch sanktioniert» und «Disziplinar massnahme» ersetzt. Auf diese Weise soll schon mit dem Wortlaut klar zum Ausdruck gebracht werden, dass eine

Disziplinar massnahme zur Diskussion steht und keine strafrechtliche Anklage im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Artikel 45

In Abs. 1 dieser Bestimmung wird ein Verstoss gegen das „Ansehen des Notariats“ neu nicht mehr als Disziplinartatbestand erwähnt. In der Aufsichtspraxis hat dieser schwammige Begriff öfters Abgrenzungsprobleme bereitet. Die in der Praxis als „Verstoss gegen das Ansehen des Notariats“ sanktionierten Vergehen, können ohne weiteres als Verstoss gegen die einwandfreie Berufsausübung oder als Verletzung einer Berufspflicht qualifiziert werden. So gelten insbesondere die Einhaltung der bundesrechtlichen Namens- und Firmavorschriften als Berufspflicht und müssen nicht über den Begriff „Ansehen des Notariats“ abgedeckt werden. Durch die Streichung des Begriffs „Ansehen des Notariats“ ergibt sich einzig eine materiell-rechtliche Änderung im Bereich des Verbots der aufdringlichen Werbung. Aus Sicht des Regierungsrats genügt es, wenn die Notariate die werberechtlichen Vorschriften des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) als Berufspflicht einhalten müssen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle insbesondere das „Lockvogelverbot“. Sofern der Verband der bernischen Notare (VbN) für seine Mitglieder restriktivere Vorgaben machen will, kann er dies über die verbandsinternen Standesregeln tun.

Artikel 47

In der Aufsichtspraxis hat sich gezeigt, dass die maximale Höhe der Busse (CHF 20'000.00 gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b NG) dann nicht sachgerecht ist, wenn wegen einer mit dem Notariatsberuf nicht vereinbaren Tätigkeit (gemäss geltendem Recht beispielsweise die Liegenschaftsvermittlung) ein deutlich höheres Honorar generiert wurde. Mit der Ergänzung in Abs. 2a dieser Bestimmung soll es neu möglich sein, dass der unrechtmässig generierte Gewinn zusätzlich zur Busse abgeschöpft werden kann. Dieses notariatsrechtliche Einzugsrecht ist subsidiär zu einem allfälligen strafrechtlichen Einzugsrecht, wenn nebst einem Disziplinarverfahren auch noch ein Strafverfahren eröffnet wurde.

Artikel 48

Die absolute Verjährungsfrist für Disziplinarfehler soll neu von fünf auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Es hat sich in der Aufsichtspraxis gezeigt, dass insbesondere in komplexen Fällen mit erheblichem Abklärungsaufwand eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren zu knapp sein kann. Typischerweise wird genau in solchen Fällen ein Rechtsmittel (Beschwerde an das Verwaltungsgericht und danach noch das Bundesgericht) eingelegt. Bei beiden Instanzen muss in der Regel mit einer Verfahrensdauer von gut einem Jahr gerechnet werden. In der Vernehmlassungsvorlage war noch eine absolute Verjährungsfrist von sieben Jahren vorgesehen. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum eine Differenz zum Disziplinarrecht für Anwältinnen und Anwälte bestehen soll. Im Kantonalen Anwaltsgesetz wurde die absolute Verjährungsfrist auf zehn Jahre fixiert, so dass im NG die gleiche Frist gelten sollte.

Artikel 49a

Mit diesem neuen Artikel wird klargestellt, dass die disziplinarische Verantwortlichkeit einer Notarin oder eines Notars erst mit der definitiven Büroliquidation endet. Gemäss geltendem Recht ist zumindest unklar, ob die disziplinarische Verantwortlichkeit schon mit der Löschung aus dem Notariatsregister endet. Die Löschung aus dem Notariatsregister erfolgt in aller Regel vor der definitiven Büroliquidation, wenn die Notarin oder der Notar ihre Siegel bei der Aufsichtsbehörde abgibt. Mit Rückgabe der Siegel wird die Notarin oder der Notar aus dem Notariatsregister gelöscht (die betreffende Urkundsperson kann ab diesem Zeitpunkt keine hauptberufliche Notariatstätigkeit mehr ausüben). Die Rückgabe der Siegel löst die Schlussrevisionen aus und die Notarin und der Notar muss ihr Notariatsbüro definitiv liquidieren oder an eine Büronachfolgerin oder –nachfolger übergeben. Es gab in der Aufsichtspraxis ab und zu Probleme, dass aus dem Register gelöschte Notarinnen und Notare ihre Liquidationsarbeiten nur schleppend oder gar nicht vorgenommen haben. Mit

einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage soll Klarheit geschaffen werden, dass bis zum Abschluss der Büroliquidation Bussen verhängt werden können.

Artikel 50

Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung hat die Notarin oder der Notar Anspruch für die hauptberufliche Tätigkeit auf eine Gebühr und auf vollen Ersatz der entstandenen Auslagen. Da mit der vorliegenden Revision neu die Notariats-AG und die Notariats-GmbH zugelassen werden, stellt sich die Frage, ob die erwähnten Gesellschaften die Gebühren einkassieren dürfen oder ob der Gebührenanspruch ausschliesslich der Notarin oder dem Notar zusteht. Mit dem neuen Abs. 4 wird klargestellt, dass die Notarin oder der Notar ihren Gebührenanspruch an eine Notariats-AG oder Notariats-GmbH oder eine Notarin oder Notar derselben Bürogemeinschaft abtreten darf. Die Abtretung kann sowohl im Einzelfall als auch generell erklärt werden. Die erwähnten Gesellschaften und Personen sind dann berechtigt, die Gebühren in eigenem Namen einzufordern. Hierfür ist keine Zustimmung der jeweiligen Klientschaft erforderlich.

Artikel 51

Bei dieser Bestimmung müssen eher formelle Anpassungen an das neue System der Notariatsgebühren gemacht werden. Der Systemwechsel an sich wird im nachfolgenden Artikel 52 NG vollzogen.

Gemäss geltendem Recht ist das Erstellen einer Ausfertigung für das Grundbuch- oder Handelsregisteramt in der Notariatsgebühr gemäss (gestaffeltem) Rahmentarif inbegriffen. Für weitere Ausfertigungen kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 NG des geltenden Rechts). Diese Differenzierung ist in einem System mit ausschliesslicher Gebühr nach Zeitaufwand nicht mehr notwendig. Es kann der für die Erstellung und Herausgabe effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

Gemäss geltendem Recht kann für die „Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen“ (beispielsweise Anmeldung von Geschäften beim Grundbuchamt oder Einreichung von Steuerinventaren beim Regierungsstatthalteramt) sowie für Abschlussarbeiten (administrative Abschlussregistrierungen und Archivierungsaufwand) eine Gebühr nach Zeitaufwand zusätzlich zum (gestaffelten Rahmentarif) in Rechnung gestellt werden. Wegen des bereits erwähnten Systemwechsels muss klargestellt werden, dass die vorgängig erwähnten Arbeiten weiterhin auch unter die Notariatsgebühren fallen.

Artikel 52

Kernstück der vorliegenden Revision ist die Neuregelung des Systems der Notariatsgebühren, welche in Artikel 52 geregelt wird. Gemäss der neuen Bestimmung sollen die Notariatsgebühren zukünftig ausschliesslich nach einer Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand bemessen werden. Mit dem Begriff „gebotener Zeitaufwand“ wird präzisiert, dass der sachlich notwendige Zeitaufwand und nicht jeder beliebige Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden kann. Als geboten gilt der Zeitaufwand, den ein gut organisiertes und das Geschäft zweckmässig abwickelndes Notariat unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Komplexität des Geschäfts) und der allfälligen Dringlichkeit der Sache für die einwandfreie Erledigung der Beurkundungsgeschäfte unter Einhaltung aller Berufspflichten zusammen mit den hierfür erforderlichen Mitarbeitern benötigt¹⁶. Bei der Beurteilung, welcher Zeitaufwand als sachlich notwendig qualifiziert werden kann, ist der Notarin oder dem Notar ein sachgerechter Ermessensspielraum zuzubilligen. Im Rahmen eines Moderationsverfahrens (amtliche Festsetzung von Notariatsgebühren) kann auf Gesuch hin durch die Aufsichtsbehörde überprüft werden, ob dieser Ermessensspielraum überschritten wurde oder nicht.

¹⁶ Vgl. Martin BICHSEL, Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern (Hrsg. Prof Dr. iur Stephan Wolf), N 42 zu Art. 52 NG

Der Regierungsrat hat in der Verordnung die Bandbreite des Stundenansatzes zu regeln. Als spezialisierte Juristen ist eine Entschädigung vorzusehen, die ungefähr einem Honorar für Fachanwältinnen und Fachanwälten entspricht. Es ist daher vorgesehen in der Verordnung die Bandbreite für den Stundenansatz zwischen CHF 250.00 und CHF 400.00 festzulegen. Weiter hat der Regierungsrat zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der minimale Stundenansatz von CHF 250.00 unterschritten werden darf. Es ist vorgesehen eine Unterschreitungsmöglichkeit vorzusehen, wenn die Klientschaft gemeinnützig oder bedürftig ist.

Innerhalb der vorgesehenen Bandbreite ist der konkrete Stundenansatz nach der Bedeutung des Geschäfts und der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung zu bemessen. Für die Bedeutung des Geschäfts sind sowohl die objektive Bedeutung des Beurkundungsgeschäfts (beispielsweise Höhe des Kaufpreises) als auch die subjektive Bedeutung, die das Geschäft für die rogierende Partei hat, massgebend. Die Bedeutung kann materieller Natur oder ideeller Natur sein. Die Bedeutung des Geschäfts ergibt sich aus dessen Wichtigkeit und allfälligen Dringlichkeit¹⁷. Die „übernommene Verantwortung“ ergibt sich nicht aus einem privatrechtlichen Auftrag sondern direkt aus der Notariatsgesetzgebung. Sie ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Von einer Notarin oder einem Notar wird erwartet, dass er sämtlichen Berufspflichten ausnahmslos sorgfältig nachkommt. Die Klientschaft kann den Notar nicht von der Einhaltung der Berufspflichten dispensieren. Massgebend für die nicht dispensierbare Verantwortung des Notars im konkreten Geschäft ist in aller Regel dessen Komplexität (Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse) und das damit verbundene Haftungsrisiko¹⁸.

Öffentliche Urkunden von hoher Komplexität oder über Geschäfte mit hohem Geschäftswert rechtfertigen daher regelmässig einen höheren Stundenansatz. Für die Bemessung des konkreten Stundenansatzes spielen hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klientschaft keine Rolle mehr. Für bedürftige Klientschaft wird in der Gebührenverordnung eine Unterschreitungsmöglichkeit vorgesehen.

Gemäss Artikel 52 Absatz 3 des geltenden Rechts sind die Notariatsgebühren so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare in der Lage sind, ein angemessenes Einkommen zu erzielen und eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen. Diese Formulierung sagt wenig darüber aus, wie und insbesondere in welcher Höhe die Notariatsgebühren auszugestalten sind. Der Wortlaut impliziert jedoch indirekt, dass der Kanton eine nicht näher bestimmte Verantwortung für Einkommen und Altersvorsorge der einzelnen Notarin oder des einzelnen Notars übernimmt. Dies ist jedoch in einem System des freiberuflichen Notariats systemwidrig. Entscheidend ist jedoch, dass die Ausgestaltung der Notariatsgebühren weiterhin die unabhängige Berufsausübung gewährleisten müssen. Dies ist so zu verstehen, dass die Bandbreite der Stundenansätze für Notariatsgebühren ungefähr jenen für spezialisierte Fachjuristen entspricht.

Der vorberatenden Kommission für die Behandlung der vorliegenden Notariatsgesetzrevision wird der Entwurf der revidierten Verordnung über die Notariatsgebühren anlässlich der Beratung vom Regierungsrat vorgelegt werden. Sie wurde zusammen mit der Gesetzesrevision den Vernehmlassungsteilnehmenden als Information zur Kenntnis gebracht.

Artikel 57 und Artikel 58a

In den Absätzen eins bis drei erfolgt eine primär terminologische Anpassung an das kantonale Verfassungsrecht. Gemäss geltendem Recht haftet eine Notarin oder ein Notar bei „rechtswidrig verschuldetem“ Schaden. Der in Art. 71 Abs. 1 KV verankerte, verfassungsrechtliche Mindeststandard für staatliche Haftung verlangt kein Verschulden. Im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit haben Notarinnen und Notare eine öffentlich-rechtliche Funktion. In diesem Umfang ist daher auch für sie Art. 71 Abs. 1 KV anwendbar, wonach schon für „widerrechtlich“ verursachten Schaden eine

¹⁷ BICHSEL, a.a.O., N 43 zu Art. 52 NG

¹⁸ BICHSEL, a.a.O., N 46 f. zu Art. 52 NG

Haftung ausgelöst wird. Da aber zur Begründung der Widerrechtlichkeit eine (objektiviert zu bestimmende) Sorgfaltspflicht verletzt sein muss, die dem Massstab einer objektivierten Verschuldenshaftung entspricht, sind in der Praxis kaum Fälle denkbar, bei welchen das Verhalten des Notars zwar als widerrechtlich nicht aber als schuldhaft angesehen werden kann¹⁹.

Artikel 58a

Mit diesem Artikel wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass eine Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gemäss Art. 57f. ihrer angestellten Notarinnen und Notare übernehmen kann. Die im konkreten Geschäftsfall für die Einhaltung der Berufspflichten verantwortliche Urkundsperson haftet weiterhin persönlich jedoch im Verhältnis zur Notariats-AG oder Notariats-GmbH neu subsidiär.

Damit die Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit übernehmen kann, bedarf es einer Grundlage in den Statuten. Zudem müssen die Gesellschaften eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen (Art. 59 Abs. 1a). Weiter muss die Klientschaft in geeigneter Weise über die Haftungsübernahme informiert werden.

Artikel 59

In dieser Bestimmung wird die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit gestrichen. In einem neuen Absatz 1a wird für die Notariats-AG und die Notariats-GmbH die Verpflichtung aufgenommen eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Gesellschaften für die bei ihnen angestellten Notarinnen und Notare die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit übernehmen.

Artikel 59a

Ein Gutachten hat bestätigt, dass der Haftungsausschluss des Kantons gemäss dem bis anhin geltenden Artikel 57 Absatz 7 verfassungsrechtlich zulässig ist²⁰. Der Haftungsausschluss ist jedoch systematisch am falschen Ort unter der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Notarin oder des einzelnen Notars geregelt. Gestützt auf das Gutachten wird daher in einem neuen Artikel 59a die eingeschränkte Haftung des Kantons geregelt. Es wird präzisiert, dass der Haftungsausschluss dann nicht anwendbar ist, wenn ein Schaden durch eine mangelhafte Ausübung der Aufsichtspflicht vom Kanton mitverursacht wurde. Die Haftung des Kantons muss subsidiär zur persönlichen Haftung der Notarin oder des Notars sein. Es handelt sich nicht um eine Ausfallhaftung, wonach der Kanton ohne weiteres den nicht gedeckten Schaden übernimmt. Der Kanton ist nur dann subsidiär haftbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Schaden bei korrekter Ausübung der Aufsichtspflicht allenfalls hätte verhindert werden können.

Änderungen anderer Gesetze

Artikel 122 und Art. 139 Abs. 2a EG ZGB

Gemäss geltendem Recht können nur Personen mit einem Anwaltspatent oder einem bernischen Notariatspatent als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter gewählt werden. In jüngster Zeit konnten offene Stellen nur mit Schwierigkeiten besetzt werden, da sich zu wenig Personen beworben haben, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen. In Abs. 5 soll daher festgelegt werden, dass auch gleichwertige juristische Ausbildungen als Wahlvoraussetzung genügen. Es soll bewusst darauf verzichtet werden, auf Stufe Gesetz zu definieren, welche juristischen Ausbildungen

¹⁹ Vgl. BUCHLI („Haftungsausschluss“) S. 24 insbes. N 7

²⁰ Kurzgutachten vom 10. Oktober 2017 von Rechtsanwalt Martin BUCHLI („Zulässigkeit des gesetzlichen Ausschlusses der Haftung des Kantons Bern für Schaden aus der hauptberuflichen Tätigkeit der Notare“)

als gleichwertig qualifiziert werden können. Dieser Entscheid obliegt dem pflichtgemässen Ermessen der Ernennungsbehörde. Diese soll insbesondere überprüfen dürfen, ob sich bewerbende Personen mit Notariatspatenten anderer Kantone im Einzelfall die Wahlvoraussetzungen erfüllen können.

Durch die Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 soll es neu möglich sein, dass ein Pensum von maximal 50% bei der Grundbuch- oder Handelsregisterführung mit dem Notariatsberuf vereinbar ist. Wenn eine Person beide Tätigkeiten ausübt, können Interessenskollisionen entstehen. Mit einem neuen Abs. 6 wird die Verpflichtung eingeführt, dass diese Person bei ihrer Tätigkeit in der Grundbuchführung in den Ausstand treten muss für die Beurteilung von Geschäften, die von ihrem Notariatsbüro angemeldet werden. Mit einem neuen Abs. 2a wird eine analoge Verpflichtung für die Handelsregisterführung aufgenommen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision der Notariatsgesetzgebung ist in den Richtlinien 2019-2022 nicht enthalten. Die Gesetzesrevision wurde durch vom Grossen Rat durch die in Ziff. 2.2 erwähnten und überwiesenen Vorstösse ausgelöst.

9. Finanzielle Auswirkungen

Direkte finanzielle Auswirkungen für den Kanton sind aus der vorliegenden Gesetzesrevision nicht ersichtlich. Durch die stärker wettbewerbsorientierten Notariatsgebühren werden die Klientinnen und Klienten von Notariatsdienstleistungen profitieren.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision hat mit einer Ausnahme keine personellen und organisatorischen Auswirkungen auf den Kanton. Einen gewissen Umstrukturierungsaufwand löst die Neuorganisation des Revisionswesens aus. Die Zulassung der neuen Revisorinnen und Revisoren wird einen Initiierungsaufwand bei der Notariatsaufsicht auslösen. Weiter müssen die bisherigen Arbeiten des Hauptrevisors neu zugeteilt werden. Vorgesehen ist, dass diese Arbeiten allenfalls erneut mandatsweise extern vergeben werden. Sollten diese Arbeiten innerhalb der Kantonsverwaltung organisiert werden, könnte dies zu einem zusätzlichen Stellenbedarf im Umfang von 1 – 2 neuen Stellen führen. Die Mehrausgaben könnten jedoch zumindest teilweise durch Revisionsgebühren gedeckt werden.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden ersichtlich. Durch die stärker wettbewerbsorientierten Notariatsgebühren werden auch die Gemeinden profitieren können.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der (Gebühren)Wettbewerb unter den Notarinnen und Notaren wird verstärkt. Verstärkter Wettbewerb kann typischerweise zu mehr Konzentration führen. Es ist daher möglich, dass es zukünftig in der ländlichen Peripherie eher weniger Notariate geben wird. Zudem ist es möglich, dass eher kleinere Notariate verschwinden werden und durch grössere Organisationseinheiten ersetzt werden. Diese Entwicklung ist insbesondere für kleinere Büros möglich, die sich auf die klassische Notariatstätigkeit beschränken. Damit diese Entwicklung keine gravierenden Nachteile bezüglich juristische Grundversorgung mit sich bringt, sollen sich die Notariate zukünftig freier organisieren können. Einkommenseinbussen infolge verstärkten Wettbewerbs können daher allenfalls mindestens teilweise kompensiert werden.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In der Vernehmlassung wurde der Vorschlag, wonach die Notariatsgebühren zukünftig ausschliesslich nach einer Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand zu bemessen sind, kontrovers beurteilt. Ausdrücklich begrüsst wurde der Vorschlag von SP, GLP und den Grünen. Abgelehnt wurde die Neuausgestaltung der Notariatsgebühren von sämtlichen Wirtschaftsverbänden, SVP, BDP und EDU sowie von den kantonalen, nationalen und internationalen Berufsverbänden der Notarinnen und Notare. Die FDP äusserte sich ebenfalls eher skeptisch. Die ablehnenden Parteien und Organisationen begründeten ihre Haltung im wesentlichen damit, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand im Vergleich zu den bisherigen Staffeltarifen für die Klientschaft weniger transparent sei. Die Aufhebung der Quersubventionierung führe dazu, dass Notariatsdienstleistungen für wirtschaftlich und sozial Schwächere (insbesondere in ländlichen Regionen) teurer würden. Der verstärkte Wettbewerbs- und Preisdruck könnte zu einer Konzentration der Notariate in den Städten und Agglomerationen führen. Dadurch sei allenfalls die juristische Grundversorgung im ländlichen Raum gefährdet. Insbesondere die Berufsverbände weisen darauf hin, dass der Systemwechsel in dieser Form in den revisionsauslösenden Vorstössen so gar nie verlangt worden sei. Es gebe keinen anderen Kanton, der die Notariatsgebühren ausschliesslich nach Zeitaufwand bemesse.

Demgegenüber sind die CVP und der Preisüberwacher der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung immer noch zu wenig Wettbewerb zulasse. Sie fordern die Aufhebung der Minimalgebühr (resp. der unteren Bandbreite des zulässigen Stundenansatzes).

Die vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse (siehe vorne Ziff. 2.2) verlangen im Kern eine stärker wettbewerbsorientierte Ausgestaltung der Notariatsgebühren. Um dieses Kernanliegen umzusetzen, hält der Regierungsrat trotz der in der Vernehmlassung geübten Kritik an seinem Vorschlag fest, das Entgelt für hauptberufliche Notariatsdienstleistungen neu ausschliesslich nach einer Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand zu bemessen.

Der Vorschlag, wonach die Liegenschaftsvermittlung neu mit dem Notariatsberuf vereinbar sein soll, wurde fast einhellig abgelehnt. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat neu vor, dass primär die geltende Aufsichtspraxis gesetzlich geregelt werden soll. Die Trennung der Funktionen Liegenschaftsvermittlung und Urkundsperson soll mit der Aufnahme einer zusätzlichen Ausstandspflicht stärker geschützt werden.

Die generelle Zulassung der Notariats-AG und der Notariats-GmbH wurden breit begrüsst. Insbesondere die Berufsverbände verlangten eine weitergehende Regelung auf Stufe Gesetz. Der Vorschlag der Berufsverbände, wonach die Kapitalgesellschaften die (primäre) vermögensrechtliche Verantwortlichkeit für die bei ihnen angestellten Notarinnen und Notar übernehmen können, wurde in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Ebenfalls übernommen wurde der Vorschlag, dass die Gesellschaften direkt Gebührenschuldner sein können. Abgelehnt wurden weitergehende Vorschläge, wonach die Notariatsgesellschaften als solche ins Notariatsregister eingetragen werden können. Die Einhaltung der Berufspflichten muss weiterhin von der verurkundenden Urkundsperson garantiert werden und kann nicht auf Stufe Gesellschaft delegiert werden.

Insbesondere die Berufsverbände für die Notarinnen und Notare sowie die Wirtschaftsverbände wünschen eine stärkere Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme eines Förder- und Koordinationsartikels im Gesetz ab. Er unterstützt jedoch das Zugriffsrecht für Notarinnen und Notare auf kantonale Personendatensammlungen (insbesondere ZPV und GERES). Im Rahmen der Ausarbeitung der Notariatsverordnung sollen weitere Erleichterungen geprüft werden.

Die übrigen Revisionsvorhaben des Gesetzesentwurf stiessen entweder auf Zustimmung oder wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden nicht diskutiert.

14. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen. Dem Grossen Rat wird weiter beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Die Durchführung nur einer Lesung rechtfertigt sich dadurch, dass sich die Teilrevision des Notariatsgesetzes inhaltlich weitgehend in der Frage der stärker wettbewerbsorientierten Ausgestaltung der Notariatsgebühren erschöpft. Zudem können mit einer möglichst raschen Umsetzung der Revision Unsicherheiten im Notariat vermieden werden.

Bern, 14. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ammann

Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1146

2018_10_JGK_Notariatsgesetzrevision_NG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Notariatsgesetz (NG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 169.11 Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Unabhängigkeit ¹ Die Notarin oder der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen.	¹ Die Notarin oder der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen. ² Der Beruf kann im Anstellungsverhältnis erfolgen a zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar, die oder der im Notariatsregister eingetragen ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b zu einer Aktiengesellschaft (Notariats-AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Notariats-GmbH), sofern diese durch Personen beherrscht wird, die im Notariatsregister eingetragen sind. ³ Der Sitz einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH muss im Kanton Bern sein. ⁴ Das Präsidium des obersten Leitungsorgans einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH muss von einer Person ausgeübt werden, die im Notariatsregister eingetragen ist. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Notariats-AG und der Notariats-GmbH und die Minimalanforderungen an die Beherrschung durch Personen, die im Notariatsregister eingetragen sind, durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 4 Unvereinbarkeit ¹ Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist eine andere berufliche Tätigkeit, deren Erfüllung die Arbeitszeit der Notarin oder des Notars überwiegend beansprucht. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Berufsausübung und das Ansehen des Notariats nicht gefährdet werden. ² Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist die gleichzeitige Tätigkeit in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung. ³ Die Notarin oder der Notar darf ferner keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Die Notarin oder der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.	Art. 4 <u>Organisatorische</u> Unvereinbarkeit ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die gleichzeitige Ausübung des Berufs einer Notarin oder eines Notars und einer Anwältin oder eines Anwaltes ist zulässig. ⁵ Die Ausübung des Notariatsberufs im Anstellungsverhältnis zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar, die oder der im Notariatsregister eingetragen ist, ist zulässig.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 4a Sachliche Unvereinbarkeit ¹ Die Notarin oder der Notar darf keine dauernden oder gelegentlichen Tätigkeiten ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung unvereinbar sind, wie namentlich a Spekulationsgeschäfte jeglicher Art, b die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung, c Liegenschaftshandel.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Liegenschaftsvermittlung ist grundsätzlich mit dem Notariatsberuf unvereinbar. Der Regierungsrat regelt den Rahmen einer zulässigen und bloss gelegentlichen Liegenschaftsvermittlung durch Verordnung. ³ Die Notarin oder der Notar darf unvereinbare Tätigkeiten auch nicht durch Dritte ausüben lassen.	² Liegenschaftsvermittlung, <u>insbesondere, wenn sie dauernd, gewerbmässig oder gegen Provision bzw. eine vergleichbare Entgeltvereinbarung erfolgt</u>, ist grundsätzlich mit dem Notariatsberuf unvereinbar. <u>Zulässig bleibt eine bloss gelegentliche, mit einem erfolgsunabhängigen Honorar nach Zeitaufwand abzugeltende Vermittlungstätigkeit.</u> Der Regierungsrat regelt die <u>Einzelheiten</u> durch Verordnung.		<i>Antrag Kommission</i>
Art. 5 Notariatspatent ¹ Das Notariatspatent wird einer Person erteilt, die a handlungsfähig ist und b die bernische Notariatsprüfung bestanden hat. ² Zur bernischen Notariatsprüfung wird zugelassen, wer				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a das juristische Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat und welcher für die Zulassung zur Notariatsprüfung Gegenrecht hält, erworben hat, und b eine praktische Ausbildung im Kanton Bern absolviert hat. ³ Wer über ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates verfügt, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, hat sich vor Antritt der praktischen Ausbildung in einer Prüfung darüber auszuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen Rechts verfügt, soweit diese für die Ausübung des Notariatsberufs erforderlich sind. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Prüfungswesen, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Wahl ihrer Mitglieder, die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, den Gegenstand und die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren durch Verordnung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die Inhaberin oder der Inhaber des Notariatspatents darf die Berufsbezeichnung Notarin oder Notar führen. ⁶ Fällt eine Voraussetzung für das Notariatspatent weg, so ist es zu entziehen. Fällt der Entzugsgrund weg, so kann es wieder erteilt werden. ⁷ Ist die Notarin oder der Notar infolge Krankheit, Unfalls oder Alters nicht mehr handlungsfähig, so ist ihr oder ihm das Notariatspatent in der Regel zu belassen.	^{5a} Nach der Löschung des Eintrags im Notariatsregister gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d darf die Berufsbezeichnung Notarin oder Notar während dreier Jahre nicht geführt werden.			
Art. 7 Inhalt ¹ Das Notariatsregister enthält a den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Notarin oder des Notars, b das Datum der Patentierung,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c das Datum der Eintragung und das Datum der Löschung, d den Namen und die Adresse des Notariatsbüros sowie des oder der Zweigbüros, e die Administrativmassnahmen und Disziplinar massnahmen. ² Der Regierungsrat kann die Aufnahme weiterer persönlicher Daten in das Notariatsregister vorsehen, soweit sie für die Durchführung der Aufsicht über die praktizierenden Notarinnen und Notare von Bedeutung sind.	d den Namen¹, die Adresse und <u>die Rechtsform</u> des Notariatsbüros sowie des oder der Zweigbüros, e die Administrativmassnahmen und Disziplinar massnahmen¹, f den Namen und die Adresse der Revisorinnen und Revisoren des Notariatsbüros.			
Art. 9 Voraussetzungen ¹ Die Eintragung im Notariatsregister erfolgt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller a das bernische Notariatspatent besitzt, b handlungsfähig und gesundheitlich in der Lage ist, den Beruf auszuüben,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, insbesondere nicht strafrechtlich verurteilt worden ist wegen Handlungen, die mit dem Notariatsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, die Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregistrauszug für Privatpersonen, d in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, e Wohnsitz in der Schweiz hat, f die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, g über geeignete Büroräume im Kanton Bern verfügt, h keine mit dem Notariat unvereinbare Tätigkeit beibehält und i die Unterschrift bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion deponiert hat.	f die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.	² Der Regierungsrat kann <u>ermächtigt</u> die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.			
Art. 16 Gemeinsames Büro ¹ Die Notarin oder der Notar kann mit folgenden Personen ein gemeinsames Büro führen: a Notarinnen und Notaren, welche im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen sind, b Anwältinnen und Anwälten, welche in einem Anwaltsregister eingetragen sind.	c weiteren Personen, die qualifizierte Beratungsdienstleistungen anbieten wie beispielsweise Treuhand, Steuerberatung, Liegenschaftsverwaltung, Vermögensverwaltung, Architektur oder Bauberatung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die im Rahmen eines gemeinsamen Büros zulässigen Dienstleistungen definieren.			
	Art. 20a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendaten-sammlungen ¹ Zur Erfüllung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gemäss Artikel 20 steht den Notarinnen und Notaren das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom ^{ooo} über die zentralen Personendaten-sammlungen (Personendatensamm-lungsgesetz, PDSG)¹⁾ im Abrufverfah-ren zu Verfügung. ² Zur Feststellung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit von Personen stehen den Notarinnen und Notaren zu-dem die besonders schützenswerten Angaben zu den Erwachsenenschutz-massnahmen im Abrufverfahren, jedoch ohne Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, zur Verfü-gung.			

¹⁾ BSG ...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sofern eine Notarin oder ein Notar die Daten aus den zentralen Personendaten-sammlungen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer oder seiner hauptberuflichen Tätigkeit verwendet, kann das Zugriffsrecht entzogen werden. Disziplinar- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.			
Art. 22 Örtliche Zuständigkeit ¹ Die Notarin oder der Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.	² Bei der Erstellung von elektronischen Beglaubigungen und Ausfertigungen gilt für die Anbringung der Signatur und des Funktionsnachweises keine örtliche Einschränkung. ³ Erfolgt die notarielle Feststellung über elektronische Kommunikationsmittel, so muss sich die Notarin oder der Notar dabei im Kanton Bern befinden.			
Art. 25 Urschrift ¹ Die im Beurkundungsverfahren erstellte Urkunde ist die Urschrift.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sofern das Bundesrecht die elektronische Erstellung einer Urschrift zulässt, erlässt der Regierungsrat die notwendigen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.			
Art. 26 Ausfertigungen ¹ Ausfertigungen sind öffentliche Urkunden, welche den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und als Beweismittel oder als Rechtsgrundausweis für die Eintragung in öffentliche Register dienen. ² Sie werden von der beurkundenden Notarin oder vom beurkundenden Notar erstellt. Ist sie oder er verhindert, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde eine andere im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen andern eingetragenen Notar.	² Sie werden von der beurkundenden Notarin oder vom beurkundenden Notar erstellt. Ist sie oder er verhindert, so bezeichnet <u>können Ausfertigungen durch eine Notarin oder einen Notar erstellt werden, die oder der im gemeinsamen Büro ihre oder seine hauptberufliche Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen andern andern eingetragenen Notar für die Erstellung einer Ausfertigung bezeichnen.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ist die Notarin oder der Notar nicht mehr im Notariatsregister eingetragen, werden Ausfertigungen nach Weisung der Aufsichtsbehörde erstellt. Sie kann die Verwalterin oder den Verwalter der Urschriften zur Erstellung von Ausfertigungen ermächtigen.	³ Ist die Notarin oder der Notar nicht mehr im Notariatsregister eingetragen, <u>ist die Büronachfolgerin oder der Büronachfolger, welche oder welcher die Urschriften verwaltet, berechtigt, Ausfertigungen zu erstellen. Sofern es keine Büronachfolgerin oder keinen Büronachfolger gibt, werden Ausfertigungen nach Weisung den Weisungen der Aufsichtsbehörde erstellt. Sie kann die Verwalterin oder den Verwalter der Urschriften zur Erstellung von Ausfertigungen ermächtigen.</u>			
	Art. 26a Elektronische Ausfertigungen und Medienwechsel ¹ Die Notarin oder der Notar ist ermächtigt, a elektronische Ausfertigungen zu erstellen, b Kopien von elektronischen und papierenen Originalen sowie den Medienwechsel von papierenen zu elektronischen Kopien oder umgekehrt zu beglaubigen, c Unterschriften bei Medienwechsel zu beglaubigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 27 Urschriftenregister ¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat die Notarin oder der Notar die von ihr oder ihm errichteten Urschriften zu registrieren. ² Die Urschriftenregister sind öffentliche Urkunden.	³ Der Regierungsrat kann die Notarinnen und Notare ermächtigen, das Urschriftenregister elektronisch zu führen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 28 Verordnung ¹ Der Regierungsrat regelt die Beurkundungsverfahren, die Erstellung von Ausfertigungen sowie die Registrierung und Aufbewahrung der Urkunden durch Verordnung. ² Er kann die Notarinnen und Notare ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen erstellten öffentlichen Urkunden zu erstellen und Unterschriften sowie Kopien elektronisch zu beglaubigen; er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 32 Im Allgemeinen ¹ Die Notarin oder der Notar darf bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde und bei damit im Zusammenhang stehenden Berufsfunktionen nicht mitwirken, wenn a sie oder er selbst beteiligt ist, b ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner, die mit ihr oder ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person, eine Person aus dem Kreis der Verwandten in gerader Linie sowie ihre oder seine Geschwister oder eine Ehegattin, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner oder eine mit ihr oder ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person dieser Verwandten beteiligt ist, c eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt ist, welcher sie oder er als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. als unbeschränkt haftender Gesellschafter oder als Kommanditärin bzw. als Kommanditär angehört,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine juristische Person beteiligt ist, bei der sie oder er einem zur Vertretung befugten Organ angehört oder für welche sie oder er die Unterschrift führt. ² Eine Person ist beteiligt, wenn sie a eine sie selber betreffende Beurkundung vornehmen lässt, b zu ihren Gunsten oder Lasten eine Verfügung getroffen wird, c bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine Urkundspartei vertritt. ³ Nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung gilt, wenn in einem Vertrag zwischen Drittpersonen Rechte oder Pflichten derselben gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen übertragen werden oder wenn über solche Rechte oder Pflichten eine Feststellungsurkunde für einen Dritten errichtet wird. ⁴ Die Notarin oder der Notar ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn sie oder er in der Urkunde mit weiteren haupt- oder nebenberuflichen Geschäften betraut wird.	c bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine <u>Urkundspartei</u> <u>Vertragspartei</u> vertritt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die gleiche Ausstandspflicht gilt für die Sachverständigen, die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Schätzerinnen und Schätzer, die bei der Beurkundung mitwirken.				
Art. 33 Besondere Fälle ¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften besteht keine Ausstandspflicht. ² Bei Versteigerungen gilt die Ausstandspflicht nur im Verhältnis zur Versteigerin oder zum Versteigerer. ³ Die Notarin oder der Notar kann in einer von ihr oder ihm beurkundeten Versteigerung nicht selbst ersteigern. ⁴ Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist die Notarin oder der Notar nur ausgeschlossen, wenn sie oder er selbst stimmen will.	Art. 33 <u>Besondere Fälle Ausstandspflicht bei Beglaubigungen, Versteigerungen und Beurkundungen von Versammlungsbeschlüssen</u> ¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften, <u>Kopien und Abschriften</u> besteht keine Ausstandspflicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 33a Ausstandspflicht bei vorgängiger Liegenschaftsvermittlung ¹ Bei der Errichtung von öffentlichen Urkunden über Handänderungsverträge eines Grundstück darf die Notarin oder der Notar nicht mitwirken, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Personen als Liegenschaftsvermittlerin oder -vermittler eines Vertragsobjekts tätig war: a die Notarin oder der Notar selbst, b Partnerinnen und Partner sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft, c Eltern und Geschwister von Personen gemäss den Buchstaben a und b, d Ehegatten sowie eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner von Personen gemäss den Buchstaben a bis c.	b Partnerinnen und Partner sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft, c Eltern, Geschwister <u>und Kinder</u> von Personen gemäss den Buchstaben a und b e (neu) <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft.</u>		<i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Bei der Beurkundung von Handänderungsverträgen über ein Grundstück ist die Notarin oder der Notar zudem ausgeschlossen, wenn eine der in Absatz 1 erwähnten Personen bei einer Personengesellschaft oder juristischen Person, die als Liegenschaftsvermittlerin eines Vertragsobjekts tätig war, mit mehr als 30 Prozent am Kapital beteiligt ist, Organstellung innehat oder zu dieser in einem Arbeitsverhältnis steht.	² Streichen.	Antrag Regierungsrat I	<i>Antrag Regierungsrat I und Kommissionsminderheit</i>
Art. 36 ¹ Die Notarin oder der Notar hat über Tatsachen, die ihr oder ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für Tatsachen, die sie oder er für die Beteiligten beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Schriftstücke gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten. ² Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Sachverständigen, die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Schätzerinnen und Schätzer. Die Notarin oder der Notar hat diese Personen darüber zu belehren.	Art. 36 <u>Geltungsbereich</u> ¹ Die Notarin oder der Notar hat über Tatsachen, die ihr oder ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für Tatsachen, die sie oder er für die Beteiligten beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Schriftstücke <u>Unterlagen</u> gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn a sämtliche Beteiligten die Notarin oder den Notar davon entbinden, b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert, c die Notarin oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.	^{2a} Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt zudem für folgende Personen, welche die Notarin oder der Notar darüber zu belehren hat: a für alle Partnerinnen und Partner innerhalb einer Bürogemeinschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, b für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Notariats-AG oder Notariats-GmbH. ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 36a Wegfall der Geheimhaltungspflicht ¹ Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn a sämtliche Beteiligten die Notarin oder den Notar davon entbinden, b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert, c die Notarin oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.			
	Art. 36b Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar kann die Aufsichtsbehörde schriftlich um Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ersuchen, wenn die Beteiligten die Entbindung nicht erteilen oder diese nicht eingeholt werden kann. ² Die Aufsichtsbehörde verfügt die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, wenn das Interesse der Notarin oder des Notars an der Offenlegung wesentlich höher ist als das Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung. ³ Das Interesse an der Offenlegung ist insbesondere wesentlich höher zu gewichten, wenn die Geheimhaltungspflicht die Notarin oder den Notar daran hindert, a sich in einem gegen sie oder ihn geführten Strafverfahren zu verteidigen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Angriffe gegen die Ehre zurückzuweisen, c einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden. ⁴ Kann die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nicht eingeholt werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der Beteiligten.	c einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden.	Antrag Regierungsrat I	<i>Antrag Regierungsrat I und Kommissionsminderheit</i>
Art. 38 Aufsichtsbehörde ¹ Die <u>Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion</u> ist Aufsichtsbehörde über das Notariat. Sie erteilt das Notariatspatent, überwacht die Einhaltung der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften und führt das Notariatsregister.		Art. 38 Aufsichtsbehörde ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion <u>Direktion für Inneres und Justiz</u> ist Aufsichtsbehörde über das Notariat. Sie erteilt das Notariatspatent, überwacht die Einhaltung der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften und führt das Notariatsregister.		<i>Antrag Kommission</i>
	Art. 41a Organisation ¹ Die Aufsichtsbehörde gewährleistet die Revision der Notariatsbüros.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann die Revision mit eigenen Revisionsorganen durchführen oder hierzu geeignete Personen oder Organisationen als zugelassene Revisionsorgane anerkennen und diese in einem öffentlichen Register auflisten. Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist ein Revisionsorgan aus dem Register zu streichen. ³ Sie setzt einen ständigen Revisionsausschuss unter ihrer Leitung ein, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Revisionsorgane und des kantonalen Berufsverbands der bernischen Notarinnen und Notare Einsitz nehmen. ⁴ Der ständige Revisionsausschuss a sichtet die Revisionsberichte der Revisionsorgane, b gewichtet die Revisionsfeststellungen, c meldet wesentliche Mängel an die Aufsichtsbehörde. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a die Aufgaben der Revisionsorgane, b die Anerkennungsvoraussetzungen für die Zulassung von Dritten,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Aufgaben des Revisionsausschusses, d die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen, e die Entschädigung der zugelassenen Revisionsorgane und des Revisionsausschusses.			
Art. 42 ¹ Die Einhaltung der Berufsvorschriften ist durch periodische, in der Regel jährliche Revisionen der Notariatsbüros zu prüfen. Die Revisionspflicht endet mit dem Abschluss der Büroliquidation. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen und die Gebühren der Revisionsorgane. ² Die Notarinnen und Notare haben den Revisionsorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle Bücher, Urkunden und Dokumente zu gewähren, welche mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen. Auf Verlangen sind den Revisionsorganen die privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Notarin oder des Notars offen zu legen.	Art. 42 <u>Verfahren</u> ¹ Die Einhaltung der Berufsvorschriften ist durch periodische, in der Regel jährliche Revisionen der Notariatsbüros <u>durch die Revisionsorgane gemäss Artikel 41a</u> zu prüfen. Die Revisionspflicht endet mit dem Abschluss der Büroliquidation. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen und die Gebühren der Revisionsorgane.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 44 Gemeinsame Buchhaltung ¹ Übt die Notarin oder der Notar gleichzeitig den Anwaltsberuf aus, hat die Buchführung über beide Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. ² Übt sie oder er weitere Tätigkeiten aus, hat die Buchführung über alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bestimmen. ³ Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die eine dem Notariat verwandte oder nahe stehende Tätigkeit ausüben oder mit diesem zusammenarbeiten, unterliegen den Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft, sofern die Notarin oder der Notar sie wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen eine Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Übt sie die Notarin oder der Notar weitere Tätigkeiten aus, hat die Buchführung über alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bestimmen. ³ Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die eine dem Notariat verwandte oder nahe stehende <u>nahestehende</u> Tätigkeit ausüben oder mit diesem <u>Notarinnen und Notaren</u> zusammenarbeiten, unterliegen den Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft, sofern die eine <u>Notarin oder der ein</u> Notar sie wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen eine Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Aufsichtsbehörde kann solche juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen von der Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft befreien. Sie berücksichtigt dabei den Auftritt und die Erscheinung in der Öffentlichkeit, die Verwechslungsgefahr mit dem Notariatsbüro sowie die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro.	^{3a} Hat die Notarin oder der Notar bei einer juristischen Person gemäss Absatz 3 einzig eine Organstellung im obersten Leitungsorgan mit rein strategischem Charakter ohne Beherrschungsmöglichkeit inne, muss die juristische Person die notariatsrechtlichen Spezialvorschriften nicht einhalten. ⁴ Die Aufsichtsbehörde kann solche juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen <u>gemäss Absatz 3</u> von der Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft befreien. Sie berücksichtigt dabei den Auftritt und die Erscheinung in der Öffentlichkeit, die Verwechslungsgefahr mit dem Notariatsbüro sowie die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 45 Tatbestand ¹ Verletzt die Notarin oder der Notar vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten oder verstösst sie oder er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariats, namentlich durch aufdringliche Werbung, wird sie oder er unabhängig von der vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft. ² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Notarin oder der Notar den Beruf künftig einwandfrei ausüben wird.	¹ Verletzt die Notarin oder der Notar vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten oder verstösst sie oder er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, oder das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariats, namentlich durch aufdringliche Werbung, wird sie oder er unabhängig von der vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft <u>sanktioniert</u>. ² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung <u>Disziplinarmassnahme</u> abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Notarin oder der Notar den Beruf künftig einwandfrei ausüben wird.			
Art. 47 Disziplinarmassnahmen ¹ Disziplinarmassnahmen sind a Verweis, b Busse bis zu 20 000 Franken, c Suspendierung des Eintrags im Notariatsregister für die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren,	Art. 47 Disziplinarmassnahmen <u>und Gewinneinzug</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Löschung des Eintrags im Notariatsregister. ² Disziplarmassnahmen können miteinander verbunden werden. ³ Bei Löschung oder Suspendierung des Eintrags im Notariatsregister darf die oder der Bestrafte keine Handlungen vornehmen, welche in die hauptberufliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare fallen. ⁴ Der Antrag auf Löschung des Eintrags im Notariatsregister oder der Verzicht auf das Notariatspatent schliesst die Suspendierung des Eintrags als Disziplarmassnahme nicht aus. ⁵ Nach der disziplinarischen Löschung des Eintrags im Notariatsregister ist eine Wiedereintragung vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ausgeschlossen.	^{2a} Nebst einer Disziplarmassnahme kann der Einzug eines unrechtmässig realisierten Gewinns eingezogen werden. ³ Bei Nach <u>Nach</u> Löschung oder Suspendierung des Eintrags <u>einer Person</u> im Notariatsregister darf die oder der Bestrafte <u>diese</u> keine Handlungen vornehmen, welche in die hauptberufliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare fallen.	^{2a} Nebst einer Disziplarmassnahme kann der Einzug eines unrechtmässig realisierten Gewinns eingezogen <u>verfügt</u> werden.		<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 Verjährung ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. ² Liegt ein Disziplinarfehler mehr als fünf Jahre zurück, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen. ³ Wird gegen eine Notarin oder einen Notar ein Strafverfahren durchgeführt, so kann nach Ablauf der oben genannten Fristen eine Disziplinar massnahme wegen des gleichen Sachverhaltes noch innerhalb von zwei Jahren seit Kenntnis des rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens ausgefällt werden.	² Liegt ein Disziplinarfehler mehr als fünf<u>zehn</u> Jahre zurück, so ist eine Bestrafung<u>Disziplinar massnahme</u> ausgeschlossen.			
	Art. 49a Ende der Disziplinaraufsicht ¹ Die Disziplinaraufsicht endet mit dem vollständigen Abschluss der Büroliquidation und nicht schon mit der Löschung im Notariatsregister.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 50 Gebühren und Auslagen ¹ Die Notarin oder der Notar hat für die hauptberufliche Tätigkeit Anspruch auf eine Gebühr und auf vollen Ersatz der entstandenen Auslagen. Ist sie oder er auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, haften diese solidarisch für Gebühren und Auslagen. ² Sie oder er kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen. ³ Hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner den Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Bern, können bestrittene Gebühren und Auslagen beim Gericht am Ort des Notariatsbüros oder des Zweigbüros geltend gemacht werden.	⁴ Die Notarin oder der Notar kann ihren oder seinen Anspruch auf eine Gebühr und auf Auslagenersatz wie folgt abtreten: a an eine Notarin oder einen Notar desselben Büros, b an eine Notariats-AG oder Notariats-GmbH, bei der sie oder er angestellt ist.			

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 52 Bemessung ¹ Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und des Notars.	¹ Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei <u>gebauten Zeitaufwand</u>. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und des Notars <u>insbesondere</u> a die Bandbreite des Stundenansatzes für die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand und b die Voraussetzungen, unter denen der minimale Stundenansatz unterschritten werden darf.	¹ Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung <u>so wie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei</u>. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und des Notars.	¹ Geltendes Recht	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare in der Lage sind, die allgemeinen Unkosten zu finanzieren, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen und ein Einkommen zu erzielen, das ihrer Ausbildung und Verantwortung entspricht.	³ Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare in Notariatsgebühr richtet sich innerhalb der Lage sind, die allgemeinen Unkosten zu finanzieren, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen <u>Bandbreite des Stundenansatzes nebst dem gebotenen Zeitaufwand nach der Bedeutung des Geschäfts und ein Einkommen zu erzielen, das ihrer Ausbildung und der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung entspricht.</u>	³ Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare ihren Beruf insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung, ihrer Verantwortung und ihres unternehmerischen Risikos unabhängig ausüben können.		<i>Antrag Kommission</i>
⁴ Der Regierungsrat erlässt	⁴ Der Regierungsrat erlässt <u>Die Bandbreite des Stundenansatzes ist so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare ihren Beruf unabhängig ausüben können.</u>	⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung		<i>Antrag Kommission</i>
a einen gestaffelten Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert,	a <i>Aufgehoben.</i>	a einen gestaffelten Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert, wobei der Regierungsrat bei Geschäften über Grundpfandrechte sowie ausnahmsweise bei gesellschaftsrechtlichen Geschäften eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gemäss Buchstabe b vorsehen kann,		<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b einen Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte ohne Geschäftswert.	b <i>Aufgehoben.</i>	b die Bandbreite des Stundenansatzes für eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gekoppelt mit einer Minimalgebühr, c die Voraussetzungen, unter denen eine Notarin oder ein Notar bei einer bedürftigen oder gemeinnützigen Klientschaft die Bandbreite des Stundenansatzes bei einer Gebühr nach Zeitaufwand oder die Minimalgebühr bei Rahmentarifen unterschreiten darf, d weitere Unterschreitungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen.	d (neu) die Möglichkeit der Unterschreitung der Bandbreite des Stundenansatzes bei einer Gebühr nach Zeitaufwand oder Minimalgebühr bei Rahmentarifen, sofern mehrfach öffentliche Urkunden für ähnliche Geschäfte zeitnah errichtet werden, e weitere Unterschreitungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen.	<i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Innerhalb des Tarifr Rahmens richtet sich die Notariatsgebühr nach den Grundsätzen von Absatz 1.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 57 Haftung aus hauptberuflicher Tätigkeit ¹ Die Notarin oder der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten rechtswidrig verschuldet hat. ² Für das Verschulden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haftet die Notarin oder der Notar wie für eigenes. ³ Hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung richtig vorgenommen, haftet sie oder er nur bei grobem Verschulden für die schädigenden Folgen a eines unter ihrer oder seiner beruflichen Mitwirkung durch die Urkundsparteien in rechtswidriger Weise abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, b eines unter ihrer oder seiner beruflichen Mitwirkung durch die Urkundsparteien zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder	¹ Die Notarin oder der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten rechtswidrig verschuldet <u>widerrechtlich verursacht</u> hat. ² Für das Verschulden <u>die Handlungen</u> von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haftet die Notarin oder der Notar wie für eigenes. ³ Hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung richtig vorgenommen, haftet sie oder er nur bei grobem Verschulden <u>einer Verletzung einer Sorgfaltspflicht</u> für die schädigenden Folgen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c einer durch eine Urkundspartei in diesem Sinne veranlassten Beurkundung. ⁴ Sie oder er haftet nicht, wenn die Urkundsparteien entgegen ihrer oder seiner Rechtsbelehrung gehandelt haben. Sie oder er kann einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen. ⁵ Bei Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien und Abschriften haftet die Notarin oder der Notar nicht für den Inhalt der Urkunden. ⁶ Auf die Entstehung, die Bemessung und den Untergang von Schadenersatzansprüchen finden die Vorschriften des Obligationenrechts (OR¹⁾ über unerlaubte Handlungen als ergänzendes kantonales Recht Anwendung. ⁷ Der Kanton haftet nicht.				
	⁷ Aufgehoben. Art. 58a Haftung der Notariats-AG und der Notariats-GmbH			

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Notariats-AG und die Notariats-GmbH können die Haftpflicht für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gemäss Artikel 57 und 58 für die bei ihnen angestellten Notarinnen und Notare übernehmen. ² Für die Übernahme der Haftpflicht bedarf es einer Grundlage in den Statuten. ³ Die Klientschaft ist in geeigneter Form über die Übernahme der Haftpflicht durch die Notariats-AG oder die Notariats-GmbH zu orientieren. ⁴ Sofern die Notariats-AG oder die Notariats-GmbH die Haftpflicht übernommen hat, haftet die angestellte Notarin oder der angestellte Notar subsidiär nach Artikel 57 und 58.			
Art. 59 Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung ¹ Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer oder seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und ausserdem eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.	Art. 59 Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung ¹ Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer oder seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und ausserdem eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	^{1a} Eine Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer eigenen vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit sowie jener der von ihr angestellten Notarinnen und Notare eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.			
	Art. 59a Haftung des Kantons ¹ Der Kanton haftet einzig und subsidiär, wenn er einen Schaden wegen mangelhafter Ausübung seiner Aufsichtspflicht mitverursacht hat.			
	II.			
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 122 Organisation der Grundbuchämter ¹ In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen. ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. ⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter. ⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügt.	⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent, ein bernisches Notariatspatent oder das bernische Notariatspatent <u>eine gleichwertige juristische Ausbildung</u> verfügt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁶ Eine Person, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Grundbuchführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.			
Art. 139 Handelsregister 1 Organisation, Aufsicht und Rechtsschutz ¹ Für den ganzen Kanton besteht ein Handelsregisteramt. ² Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung oder einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Betriebswirtschaft verfügen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Handelsregisteramtes. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. Diese kann die Geschäftsleitung ernennen. ⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt. Sie übt die Aufsicht über dessen administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihm die Leistungsvereinbarung fest. ⁵ Gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht geführt werden.	^{2a} Eine Person, die den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Handelsregisterführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 14. August 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Oktober 2019 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Gyga		Bern, 30. Oktober 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer